

ENGEL & VÖLKERS DIGITAL INVEST

Projekt Haus vor dem Wind - Modernes Arbeiten im Medienhafen Düsseldorf

Ihre Vertragsunterlagen

I. Nachrangdarlehensvertrag mit qualifiziertem Rangrücktritt	2
Anlage A zu I.: Vorvertragliche Verbraucherinformationen einschließlich Widerrufsbelehrung	15
Anlage B zu I.: Informationsblatt gemäß Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)	24
Anlage C zu I.: Allgemeine Geschäftsbedingungen der EV Digital Invest GmbH; „Investment-AGB“	31
– Anhang 1 zu Investment-AGB: Ex-Ante-Kosteninformation gemäß Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)	36
– Anhang 2 zu Investment-AGB: Vorvertragliche Verbraucherinformationen zum Finanzanlagenvermittlungsvertrag	37
– Anhang 3 zu Investment-AGB: Widerrufsbelehrung betreffend den Finanzanlagenvermittlungsvertrag	40
Anlage D zu I.: Vermögensanlagen-Informationsblatt.....(separate Datei)	
Anlage E zu I.: Darstellung und Informationen zum Immobilienprojekt.....(separate Datei)	
II. Treuhandvertrag zum Nachrangdarlehensvertrag	41
Anlage A zu II.: Nachrangssicherheit.....	49
Anlage B zu II.: Vorvertragliche Verbraucherinformation einschließlich Widerrufsbelehrung	53

I. Nachrangdarlehensvertrag mit qualifiziertem Rangrücktritt

zwischen

Axel Haase Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Kaistraße 8b
D-40221 Düsseldorf

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Uwe Reppegather der Komplementärin Axel Haase Verwaltungs GmbH
(nachfolgend „**Darlehensnehmer**“)

und

Max Mustermann
Musterstr. 100
D-10001 Musterstadt
15.06.1977

(nachfolgend „**Crowd-Investor**“)

(Darlehensnehmer und Crowd-Investor
nachfolgend einzeln „**Partei**“ und
gemeinsam die „**Parteien**“)

über ein Nachrangdarlehen in Höhe von EUR **10.000,00**.

Präambel

Die EV Digital Invest GmbH betreibt auf der Internetseite www.ev-digitalinvest.de einen Kreditmarktplatz für Nachrangdarlehen (nachfolgend „**Plattform**“). Dort haben Projektentwicklungsgesellschaften, Immobilienverwaltungsgesellschaften sowie sonstige im Immobilienbereich tätige Gesellschaften, wie z.B. Ankäufer und Eigentümer von Bestandsimmobilien (nachfolgend „**Kapitalsuchende**“), die Möglichkeit, geplante oder bereits begonnene Immobilienprojekte, wie z.B. die Neuerrichtung einer Immobilie, den Ankauf und das Halten von Bestandsimmobilien und Baugrundstücken (jeweils einschließlich durch den Erwerb von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit Grundeigentum) sowie die Herstellung der Baureife, einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und über eine Schwarmfinanzierung neues Kapital einzuwerben.

Über die Plattform können Anleger, sog. Crowd-Investoren, innerhalb eines individuell festgelegten, auf der Plattform bekanntgegebenen Zeitraums (nachfolgend „**Kampagnenzeitraum**“) Kapitalsuchenden qualifizierte Nachrangdarlehen gewähren. Jede Investitionsmöglichkeit wird im Rahmen einer sog. Kampagne vorgestellt (nachfolgend „**Kampagne**“) und hat einen individuell festgelegten Höchstbetrag (nachfolgend „**Investitions-Limit**“), der als Gesamtsumme der einzelnen Investments aller Crowd-Investoren im Rahmen der Kampagne nicht überschritten werden darf. Außerhalb der Kampagne hat der Kapitalsuchende zudem die Möglichkeit weitere Finanzmittel zur Realisierung des Immobilienprojekts, insbesondere Anschubfinanzierungen, von Co-Investoren einzuwerben.

Bei den über die Plattform vermittelten Nachrangdarlehen handelt es sich für den Kapitalsuchenden um Fremdkapital. Sie beinhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Crowd-Investoren am Kapitalsuchenden. Den Crowd-Investoren steht vielmehr ein endfälliger Rückzahlungsanspruch in Höhe des gewährten Darlehens sowie eine Verzinsung des Darlehensbetrages nach Maßgabe des jeweiligen Nachrangdarlehensvertrages zu.

Aufgrund des qualifizierten Nachranges der Darlehen stehen die Ansprüche der Crowd-Investoren unter einem Solvenzvorbehalt und treten als nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer gegenwärtiger und zukünftiger Gläubiger des Darlehensnehmers zurück.

Der qualifizierte Nachrang bewirkt, dass die Crowd-Investoren ihre Ansprüche erst nach allen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern des Darlehensnehmers, die keinen solchen Nachrang erklärt haben, geltend machen können. Im Falle der Insolvenz bedeutet das, dass die Ansprüche der Crowd-Investoren lediglich aus der Vermögensmasse befriedigt werden können, die nach der Befriedigung der vorrangigen Gläubiger verbleibt. Verbleibt keine Vermögensmasse nach der Befriedigung der vorrangigen Gläubiger, führt dies zu einem Totalverlust der Vermögensanlage der Crowd-Investoren.

Der qualifizierte Nachrang bewirkt ferner, dass die Crowd-Investoren auch bereits vor Eröffnung eines etwaigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers nur dann ihre Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Darlehensbetrages geltend machen können, solange und soweit durch die Geltendmachung der Ansprüche kein Insolvenzgrund im Sinne von § 17 InsO (Zahlungsunfähigkeit) oder im Sinne von § 19 InsO (Überschuldung) bei dem Darlehensnehmer herbeigeführt werden würde (sog. Solvenzvorbehalt).

Die Ansprüche der Crowd-Investoren sind also von der wirtschaftlichen Situation des Darlehensnehmers, insbesondere von dessen Liquiditäts- und Verschuldungssituation abhängig. Solange und soweit die Geltendmachung der Ansprüche der Crowd-Investoren aufgrund einer schlechten Liquiditäts- und/oder Verschuldungssituation des Darlehensnehmers einen der genannten Insolvenzgründe zur Folge hätte, können die Crowd-Investoren ihre Ansprüche nicht geltend machen. Erholt sich die schlechte Liquiditäts- bzw. Verschuldungssituation des Darlehensnehmers nicht, sind die Crowd-Investoren ggf. zeitlich unbegrenzt an der Geltendmachung ihrer Ansprüche gehindert, was einen Totalverlust der Vermögensanlage der Crowd-Investoren bedeutet.

Das Nachrangdarlehen hat aufgrund des qualifizierten Nachrangs mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre also den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion, sodass das Risiko der Crowd-Investoren über das allgemeine Insolvenzrisiko eines Fremdkapitalgebers hinausgeht.

Der Darlehensnehmer ist eine Projektgesellschaft und beabsichtigt die Realisierung des in **Anlage E** zu diesem Nachrangdarlehensvertrag dargestellten Immobilienprojekts (nachfolgend „**Immobilienprojekt**“).

Die in **Anlage E** enthaltenen Angaben sind eine Wiedergabe der Informationen und Darstellungen über das Immobilienprojekt, welche im Rahmen der Kampagne vom Darlehensnehmer zur Verfügung gestellt und auch auf der Plattform veröffentlicht wurden.

Der Name der Kampagne lautet „Haus vor dem Wind - Modernes Arbeiten im Medienhafen Düsseldorf“. Das Investitions-Limit der Kampagne beträgt EUR 2.000.000,00.

Der Crowd-Investor ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Finanzanlagenvermittler ist die EV Digital Invest GmbH, Joachimsthaler Straße 12, D-10719 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführer Marc Laubenheimer und Tobias Barten (nachfolgend „**EVDI**“). EVDI wird zudem von dem Crowd-Investor gemäß diesem Nachrangdarlehensvertrag mit der Verwaltung des Nachrangdarlehens beauftragt und bevollmächtigt.

Zur Besicherung von Ansprüchen des Crowd-Investors aus und im Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehensvertrag ist der Darlehensnehmer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die in Ziffer 10.3 aufgeführte Nachrangssicherheit bestellt wird. Die Nachrangssicherheit wird von der "Treuökonom" Beratungs-, Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Domstraße 15, D-20095 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführer Dierk Lemmermann (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater), Dirk Jessen (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) und Erik Barndt (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) (nachfolgend „**Treuhänder**“), gemäß einem Vertrag über Treuhandtätigkeiten im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehensvertrag zwischen dem Crowd-Investor, dem Darlehensnehmer und dem Treuhänder (nachfolgend „**Treuhandvertrag**“) treuhänderisch für den Crowd-Investor gehalten, verwaltet und ggfs. verwertet.

Der Crowd-Investor wird ausdrücklich auf die vorvertraglichen Verbraucherinformationen des Darlehensnehmers in Bezug auf die vorliegende Vermögensanlage (**Anlage A**) sowie auf das vom Darlehensnehmer als Anbieter und Emittent der Vermögensanlage erstellte Vermögensanlagen-Informationsblatt (**Anlage D**) hingewiesen.

Darüber hinaus sind das durch EVDI als Finanzanlagenvermittler erstellte Informationsblatt gemäß Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) inkl. Anhänge (**Anlage B**) sowie die für den Finanzanlagenvermittlungsvertrag zwischen EVDI und dem Crowd-Investor geltenden Investment-AGB inkl. Anhänge (**Anlage C**) beigelegt.

Der Crowd-Investor sollte diese Anlagen besonders aufmerksam lesen und bestätigt durch den Abschluss dieses Vertrages, dass er die Anlagen vollumfänglich zur Kenntnis genommen hat.

1. Darlehensgewährung

Der Crowd-Investor gewährt dem Darlehensnehmer ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe des auf der ersten Seite dieses Nachrangdarlehensvertrages genannten Betrages (nachfolgend „**Darlehensbetrag**“).

2. Zahlungsabwicklung

2.1 Die mit der Durchführung dieses Nachrangdarlehensvertrages verbundenen Zahlungsdienste werden von einem Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Abs. 1 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) (nachfolgend „**Zahlungsdienstleister**“) erbracht, welcher von dem Darlehensnehmer beauftragt wird. Der Zahlungsdienstleister hat ein Konto im Auftrag des Darlehensnehmers eingerichtet, auf welches die Zahlungen der Crowd-Investoren mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die schuldbefreiende Erfüllungswirkung im Verhältnis zwischen dem Darlehensnehmer und dem jeweiligen Crowd-Investor dann eingetreten ist, wenn der vollständige Darlehensbetrag auf das in Ziffer 3.2 angegebene Bankkonto (nachfolgend „**Zahlungskonto**“) eingezahlt worden ist.

2.2 Der Darlehensnehmer hat mit dem Zahlungsdienstleister vereinbart, dass die von den Crowd-Investoren auf das Zahlungskonto eingezahlten Beträge nicht vor Eintritt folgender Auszahlungsvoraussetzungen zur Verfügung stehen, d.h. von dem Zahlungskonto abgerufen werden können:

- a) Ablauf eines Zeitraums von 14 Tagen, der mit dem auf die Einzahlung des Darlehensbetrages durch den jeweiligen Crowd-Investor gemäß Ziffer 3.1 folgenden Tag beginnt; und
- b) Zugang einer Erklärung von EVDI an den Zahlungsdienstleister in Textform, dass eine wirksame Bestellung der Nachrangigkeit gemäß Ziffer 10 sichergestellt ist.

3. Auszahlung und Verwendungszweck

3.1 Der Darlehensbetrag ist unmittelbar nach Abschluss dieses Nachrangdarlehensvertrages (siehe Ziffer 13.1) zur Zahlung durch den Crowd-Investor fällig.

3.2 Der Crowd-Investor hat Zahlungen aufgrund dieses Nachrangdarlehensvertrages ausschließlich auf das folgende Konto des Zahlungsdienstleisters unter Angabe des jeweiligen Projekts zu leisten:

Kontoinhaber: secupay AG

Bank: Commerzbank Dresden

IBAN: DE19850400611005501401

BIC: COBADEFFXXX

Die Zahlung ist von einem Bankkonto des Crowd-Investors, welches bei einem Kreditinstitut mit Sitz im Raum EU/EWR/Großbritannien/Schweiz (nachfolgend „**Erweiterter EWR-Raum**“) geführt wird, per Überweisung oder per Lastschrift zu leisten. Im Falle eines Wechsels des Zahlungsdienstleisters durch den Darlehensnehmer hat der Crowd-Investor Zahlungen aufgrund dieses Nachrangdarlehensvertrages ausschließlich auf das von EVDI mitgeteilte neue Bankkonto zu leisten.

3.3 Die Gesamtheit der Darlehensbeträge aus der Kampagne darf vom Darlehensnehmer nur verwendet werden

- a) zur teilweisen Ablösung eines als Anschubfinanzierung für die Realisierung des Immobilienprojekts an den Darlehensnehmer gewährten Darlehens, das dem Darlehensnehmer durch ein Tochterunternehmen des Finanzanlagenvermittlers EVDI gewährt wurde und das der Darlehensnehmer in Form

eines Gesellschafterdarlehens an die GbR Düsseldorf, Kaistrasse 8 A (nachfolgend „**Objektgesellschaft**“) weitergereicht hat oder weiterreichen wird (nachfolgend „**Anschubfinanzierung**“). Das dem Darlehensnehmer als Anschubfinanzierung gewährte Darlehen darf nur zur Realisierung des Immobilienprojekts verwendet werden, wobei der Darlehensnehmer frei darin ist, inwiefern der im Rahmen der Anschubfinanzierung gewährte Darlehensbetrag für den Erwerb von Eigentumsrechten (einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit Grundeigentum), für Umbau-, Renovierungs-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Bau-, Planungs- und/oder Vertriebsmaßnahmen oder für sonstige Kostenpositionen zur Realisierung des Immobilienprojekts verwendet wird;

- b) zur Finanzierung der sonstigen im direkten Zusammenhang mit dem Immobilienprojekt stehenden Maßnahmen;
- c) zur Optimierung seiner Kapitalstruktur; wobei dies auch beinhalten kann, bestehendes Fremdkapital zu refinanzieren oder aktuell beim Darlehensnehmer gebundenes Eigenkapital oder Gesellschafterdarlehen durch Fremdkapital (d.h. Nachrangdarlehensmitteln aus der Schwarmfinanzierung) zu ersetzen und so freigewordenes Kapital an die Gesellschafter des Darlehensnehmers zurückzuführen;
- d) zur Zahlung der vom Darlehensnehmer an die Crowd-Investoren zu entrichtenden Zinsen gemäß Ziffer 5;
- e) zur Zahlung der von dem Zahlungsdienstleister und dem Treuhänder erhobenen Gebühren; und
- f) zur Zahlung der von dem Darlehensnehmer an EVDI zu entrichtenden Vermittlungsgebühr.

Eine anderweitige Verwendung ist dem Darlehensnehmer nicht gestattet.

4. Laufzeit und Tilgung

4.1 Das Nachrangdarlehen hat eine feste Laufzeit bis zum 20.08.2023, beginnend mit dem Tag der Gutschrift des Darlehensbetrages auf dem unter Ziffer 3.2 genannten Zahlungskonto (nachfolgend „**Festlaufzeit**“). Das Nachrangdarlehen ist endfällig, d.h. der Darlehensnehmer ist während der Festlaufzeit des Nachrangdarlehens nicht zur Leistung von Tilgungszahlungen verpflichtet und das Darlehen wird erst nach Ablauf der Festlaufzeit getilgt.

4.2 Am Ende der Festlaufzeit werden der ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Darlehensbetrag sowie sämtliche aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsen zur Zahlung an den Crowd-Investor fällig. Alle Zahlungen des Darlehensnehmers sind termingerecht in Euro ohne Abzüge, kosten- und gebührenfrei auf das vom Crowd-Investor gemäß Ziffer 6.1 angegebene Bankkonto zu leisten.

4.3 Unbeschadet des Rechts des Darlehensnehmers, den Nachrangdarlehensvertrag vor Ende der Festlaufzeit gemäß Ziffer 9.1 vollständig zu kündigen, hat der Darlehensnehmer das Recht, das Nachrangdarlehen durch Erklärung in Textform gegenüber dem Crowd-Investor mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen teilweise zu sondertilgen. In dem Fall reduziert sich der Darlehensbetrag im Sinne und für Zwecke dieses Nachrangdarlehensvertrages um den als Sondertilgung gezahlten Betrag. Überdies schuldet der Darlehensnehmer der Gesamtheit der Crowd-Investoren das Vorfälligkeitsentgelt gemäß Ziffer 5.3 in Bezug auf den als Sondertilgung gezahlten Betrag. Der als Sondertilgung angekündigte Betrag sowie das darauf entfallende Vorfälligkeitsentgelt gemäß Ziffer 5.3 werden zum Ende der Ankündigungsfrist zur Zahlung fällig.

5. Verzinsung

5.1 Das Nachrangdarlehen wird ab dem Tag der Gutschrift des vollständigen Darlehensbetrages auf dem unter Ziffer 3.2 genannten Zahlungskonto bis zur vollständigen Rückzahlung mit einem

festen Zinssatz in Höhe von 4,7 % p. a. verzinst (nachfolgend „**Festverzinsung**“). Die Zinsen werden auf Grundlage der Zinsberechnungsmethode 30/360 berechnet. Die einzelnen Zinszahlungen des Darlehensnehmers an den Crowd-Investor erfolgen zu den jeweiligen Zahlungsterminen gemäß nachfolgender Ziffer 5.2.

- 5.2 Die Zinsen werden, vorbehaltlich der Nachrangigkeit, jeweils quartalsweise nachschüssig und in auf die jeweilige Zinsperiode anfallender anteiliger Höhe, bis zum Ende eines jeden kalendarischen Quartals, erstmals zum 31.12.2020 zur Zahlung auf das vom Crowd-Investor gemäß Ziffer 6.1 angegebene Bankkonto fällig. Fällt der Anfang oder das Ende einer Zinsperiode (ganz oder teilweise) nicht auf den Beginn oder das Ende eines kalendarischen Quartals, entsteht der Zinsanspruch entsprechend zeitanteilig.
- 5.3 Im Fall einer Kündigung dieses Nachrangdarlehensvertrages gemäß Ziffer 9.1 oder einer Sondertilgung gemäß Ziffer 4.3 durch den Darlehensnehmer oder einer Kündigung dieses Nachrangdarlehensvertrages durch den Crowd-Investor vor Ende der Festlaufzeit ist der Darlehensnehmer verpflichtet, dem Crowd-Investor in Bezug auf den gesamten ausstehenden Darlehensbetrag (im Falle einer vorzeitigen Kündigung dieses Nachrangdarlehensvertrages) bzw. in Bezug auf den durch Sondertilgung zurückgeführten Betrag (im Falle einer anteiligen Tilgung) denjenigen Zinsbetrag zu zahlen, der dem Crowd-Investor bis zum Ende der Festlaufzeit des Nachrangdarlehens zugestanden hätte (nachfolgend „**Vorfälligkeitsentgelt**“).
- 5.4 Werden die nach diesem Nachrangdarlehensvertrag geschuldeten Zahlungen (Zins und Tilgung) am Tag ihrer Fälligkeit nicht oder nur teilweise geleistet, so kommt der Darlehensnehmer mit diesen Zahlungsbeträgen in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB).
- 5.5 Im Falle des Verzugs des Darlehensnehmers mit der Zahlung des Darlehensbetrags und/oder nach diesem Nachrangdarlehensvertrag fälligen Zinsen oder des Vorfälligkeitsentgelts schuldet der Darlehensnehmer dem Crowd-Investor Verzugs-

zinsen in Höhe von 5,00 Prozentpunkten über dem Zinssatz p.a. der Festverzinsung auf den noch ausstehenden Darlehensbetrag gemäß Ziffer 1 (d.h. abzüglich einer gegebenenfalls bereits erfolgten anteiligen Tilgung des Darlehensnehmers gemäß Ziffer 4.3) für den Zeitraum ab dem jeweiligen Fälligkeitstag bis zum Erhalt des geschuldeten Zahlungsbetrags. Der Anspruch auf Ersatz eines weitergehenden Schadens des Crowd-Investors bleibt unberührt.

6. Zins- und Rückzahlungen / Steuern

- 6.1 Zum Zwecke der Rückzahlung des Nachrangdarlehens und der Auszahlung der Zinsen sowie zum Zwecke der Auszahlung von Erlösen aus einer etwaigen Sicherheitenverwertung nach Maßgabe von Ziffer 10 hinterlegt der Crowd-Investor im Rahmen seines ersten Investments auf der Plattform eine auf seinen Namen lautende Bankverbindung im IBAN-Format, die bei einem Kreditinstitut mit Sitz im Erweiterten EWR-Raum geführt wird. Der Crowd-Investor ist verpflichtet, diese angegebenen Daten jederzeit aktuell zu halten.
- 6.2 Nach derzeit geltendem Recht behält der Darlehensnehmer keine Kapitalertragsteuer ein und führt diese nicht an das Finanzamt ab. Entsprechend wird der Darlehensnehmer den vereinbarten Zins in voller Höhe und ohne Abzüge auf das in Ziffer 6.1 genannte Bankkonto auszahlen. Der Crowd-Investor hat für die korrekte Versteuerung sämtlicher Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen unter Berücksichtigung der für ihn geltenden steuerrechtlichen Regelungen Sorge zu tragen und sämtliche Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen in seiner Steuerklärung anzugeben und selbst zu versteuern.

7. Qualifizierter Rangrücktritt mit gegebenenfalls zeitlich unbegrenzter vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

- 7.1 Die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche des Crowd-Investors gegen den Darlehensnehmer aus

- und im Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere der Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und auf Zahlung von Zinsen, ist auch bereits vor Eröffnung eines etwaigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers soweit und solange ausgeschlossen, wie die Geltendmachung der Ansprüche einen Insolvenzgrund gemäß § 17 InsO (Zahlungsunfähigkeit) oder gemäß § 19 InsO (Überschuldung) beim Darlehensnehmer herbeiführen würde.
- 7.2 Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers oder der Liquidation des Darlehensnehmers außerhalb eines Insolvenzverfahrens treten sämtliche Ansprüche des Crowd-Investors aus und im Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehensvertrag im Rang hinter die Ansprüche gegen den Darlehensnehmer zurück, die im Rang gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO stehen. Damit dürfen die Ansprüche des Crowd-Investors erst nach Beseitigung des jeweiligen Insolvenzgrundes (Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO oder Überschuldung gemäß § 19 InsO) oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Darlehensnehmers– erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers erfüllt werden, deren Ansprüche nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind.
- 7.3 Leistungen auf die im Rang zurückgetretenen Ansprüche kann der Crowd-Investor nur aus einem etwaigen künftigen Jahresüberschuss, Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Gläubiger für die ein entsprechender Rangrücktritt gilt) verbleibt, verlangen. Die Ansprüche des Crowd-Investors gegen den Darlehensnehmer (einschließlich der Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und auf Zahlung von Zinsen) sind im Fall der Insolvenz des Darlehensnehmers erst nach vollständiger Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zu bedienen.
- 7.4 Die Ansprüche des Treuhänders aus der gemäß Ziffer 10.3 zu bestellenden Nachrangigkeit unterliegen ebenfalls einem qualifizierten Rangrücktritt entsprechend den vorstehenden Absätzen 7.1 bis 7.3.
- 7.5 Die Rechte und Ansprüche sämtlicher Gläubiger, für die ein den Anforderungen dieser Ziffer 7 entsprechender Rangrücktritt gilt, sind gleichrangig.
- ## 8. Informationsrechte des Crowd-Investors
- 8.1 Der Abschluss dieses Nachrangdarlehensvertrages führt nicht zu einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des Crowd-Investors an dem Darlehensnehmer. In Bezug auf den Darlehensnehmer hat der Crowd-Investor daher keine Stimm-, Weisungs- oder Kontrollrechte. Für den Geschäftsbetrieb des Darlehensnehmers sowie dessen Verwaltung ist ausschließlich die Geschäftsführung des Darlehensnehmers verantwortlich.
- 8.2 Der Darlehensnehmer wird jeweils halbjährlich einen Bericht über die Plattform veröffentlichen, aus dem sich der aktuelle Stand des Immobilienprojekts ergibt, insbesondere, sofern relevant, über den Verkaufs- bzw. Vermietungsstand.
- ## 9. Kündigung
- 9.1 Während der Festlaufzeit hat der Darlehensnehmer das Recht, den Nachrangdarlehensvertrag durch Erklärung in Textform gegenüber dem Crowd-Investor mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu kündigen. Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung dieses Nachrangdarlehensvertrages ausgeschlossen.
- 9.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, d.h. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser Nachrangdarlehensvertrag bereits vor Ende der Festlaufzeit durch Erklärung in Textform gegenüber der jeweils anderen Partei fristlos gekündigt werden.

- 9.3 Ein wichtiger Grund in Sinne von Ziffer 9.2 liegt für den Crowd-Investor insbesondere (Aufzählung nicht abschließend) vor,
- a) wenn der Darlehensnehmer gegen seine Pflichten gemäß Ziffer 3.3 oder Ziffer 10 verstößt; oder
 - b) wenn die dem Darlehensnehmer gewährte Anschubfinanzierung aufgekündigt wurde.
- 9.4 Ein wichtiger Grund in Sinne von Ziffer 9.2 liegt für den Darlehensnehmer insbesondere (Aufzählung nicht abschließend) vor,
- a) wenn der Crowd-Investor den Darlehensbetrag nicht innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach Abschluss dieses Nachrangdarlehensvertrages vollständig auf das in Ziffer 3.2 genannte Zahlungskonto überwiesen hat oder, für den Fall der Erteilung eines Lastschriftmandates durch den Crowd-Investor, das Lastschriftverfahren nicht fristgerecht durchgeführt werden konnte (z.B. wegen nicht ausreichender Kontodeckung oder wegen Widerrufs des Lastschriftmandats durch den Crowd-Investor); oder
 - b) wenn der Crowd-Investor entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht bei der Erfüllung der EVDI obliegenden geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten mitwirkt und EVDI infolgedessen die Geschäftsbeziehung zu dem Crowd-Investor durch Kündigung des Finanzanlagenvermittlungsvertrages beendet hat.
- 9.5 Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch den Darlehensnehmer gemäß Ziffer 9.1 oder einer außerordentlichen Kündigung durch den Crowd-Investor sind der gesamte ausstehende Darlehensbetrag, die bis dahin aufgelaufene Verzinsung gemäß Ziffer 5.1 und das gemäß Ziffer 5.3 zu zahlende Vorfälligkeitsentgelt mit Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung fällig.
- 9.6 Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Darlehensnehmer werden die Parteien mit Wirksamwerden der Kündigung von ihren Verpflichtungen unter diesem Nachrangdarlehensvertrag frei, soweit sie noch nicht erbracht worden sind, und bereits erbrachte

Leistungen werden zurückgewährt, insbesondere wird ein bereits gezahlter Darlehensbetrag ohne Verzinsung gemäß Ziffer 5.1 und ohne Vorfälligkeitsentgelt gemäß Ziffer 5.3 innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigung an den Crowd-Investor zurückgezahlt.

9.7 Der Darlehensnehmer bevollmächtigt hiermit EVDI, die Kündigungsrechte des Darlehensnehmers gemäß dieser Ziffer 9 nach rechtsanwaltlicher Prüfung auszuüben und die Kündigungserklärung gegenüber dem Crowd-Investor abzugeben.

9.8 „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Ziffer 9 ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Berlin) für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

10. Nachrangige Sicherheiten

10.1 Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen, auch bedingten oder befristeten Ansprüche der Crowd-Investoren gegen den Darlehensnehmer aus und im Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehensvertrag dafür Sorge zu tragen, dass die in Ziffer 10.3 aufgeführten Nachrangicherheiten von dem jeweiligen Sicherungsgeber in einer nach Form und Inhalt zufriedenstellenden Weise bestellt werden (nachfolgend einheitlich „**Nachrangicherheit**“). Sämtliche besicherten Ansprüche und Rechte der Crowd-Investoren aus oder im Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehensvertrag sind nachfolgend „**Besicherte Forderungen**“.

10.2 Die in Ziffer 10.3 aufgeführte Nachrangicherheit wird von dem Sicherungsgeber gemäß dem Treuhandvertrag zugunsten des Treuhänders mit der Maßgabe bestellt, dass die Nachrangicherheit ausschließlich zugunsten der Crowd-Investoren gehalten und im Interesse der Crowd-Investoren verwaltet und ggfs. verwertet wird. Nach dem Treuhandvertrag zwischen dem Darlehensnehmer, dem Sicherungsgeber und dem Treuhänder stehen den Crowd-Investoren jeweils einzeln die Rechte gegen den Treuhänder aus eigenem Recht zu.

Die in Ziffer 10.3 aufgeführte Nachrangigkeit unterliegt ebenfalls einem qualifizierten Rangrücktritt entsprechend den Regelungen in Ziffer 7.

Das bedeutet im Falle der in Ziffer 10.3 aufgeführten Grundschild, dass der Treuhänder im Verwertungsfall die Grundschild bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers nur dann zugunsten der Crowd-Investoren verwerten darf, wenn hierdurch kein Insolvenzgrund gemäß § 17 InsO (Zahlungsunfähigkeit) oder gemäß § 19 InsO (Überschuldung) beim Darlehensnehmer und/oder beim Sicherungsgeber herbeigeführt werden würde. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers und/oder des Sicherungsgebers oder der Liquidation des Darlehensnehmers und/oder des Sicherungsgebers außerhalb eines Insolvenzverfahrens können sämtliche Ansprüche der Crowd-Investoren gegen den Darlehensnehmer und/oder den Sicherungsgeber lediglich aus der Vermögensmasse befriedigt werden, die nach der Befriedigung der vorrangigen und vorrangig besicherten Gläubiger verbleibt.

Ungeachtet der Bestellung der Nachrangigkeit besteht demnach das Risiko des vollständigen Verlusts des von dem Crowd-Investor eingesetzten Darlehenskapitals nebst Zinsen und sonstigen Nebenforderungen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Nachrangigkeit ganz oder teilweise unverwertbar ist.

- 10.3 Als Nachrangigkeit tritt die Objektgesellschaft (nachfolgend auch „**Sicherungsgeber**“) eine nach § 800 ZPO sofort vollstreckbare Briefgrundschild zugunsten des Treuhänders an rangbereiter Stelle über den Grundbesitz ab, eingetragen im Grundbuch von Hamm des Amtsgerichts Düsseldorf, Blatt 3133, Gemarkung Hamm, Flur 40, Flurstück 567, über die Gesamtsumme der einzelnen Investments aller Crowd-Investoren im Rahmen der Kampagne, maximal also EUR 2.000.000,00 (in Worten: zwei Millionen Euro) zzgl. Zinsen i.H.v. 18 % (nachfolgend „**Grundschild**“).
- 10.4 Der Treuhänder ist nach Maßgabe des Treuhandvertrages verpflichtet, im Interesse der Crowd-Investoren Maßnahmen zur Verwertung der Grundschild einzuleiten, wenn und soweit ein Verwertungsfall eingetreten ist und er von Taylor

Wessing zur Vornahme einer Verwertungsmaßnahme angewiesen worden ist. Der Verwertungsfall tritt ein, wenn der Darlehensnehmer trotz Fristsetzung und Mahnung durch Taylor Wessing gemäß Ziffer 11.4 seine Zahlungspflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehensvertrag nicht vollständig erfüllt. Taylor Wessing ist im Rahmen, der in Ziffer 11.4 geregelten Vollmacht befugt, den Treuhänder über den Eintritt des Verwertungsfall zu unterrichten und Weisungen zur Verwertung der Grundschild zu erteilen.

- 10.5 Im Verwertungsfall erhält der Crowd-Investor vorbehaltlich der Nachrangigkeit gemäß Ziffer 7 zur Befriedigung der Besicherten Forderungen die Erlöse aus der Verwertung der Nachrangigkeit entsprechend dem Verhältnis seines Darlehensbetrages zu der Summe aller im Rahmen der Kampagne gezahlten Darlehensbeträge der Gesamtheit der Crowd-Investoren. Es ist dabei möglich, dass der Erlös aus der Verwertung der Nachrangigkeit nicht ausreicht, um die Besicherten Forderungen vollständig zu befriedigen.
- 10.6 Eine Sicherheitenfreigabe der Grundschild durch den Treuhänder erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Befriedigung der Besicherten Forderungen. Um potentiellen Käufern einen lastenfreien Erwerb zu ermöglichen, ist der Treuhänder berechtigt, verkaufte Einheiten Zug um Zug gegen Kaufpreiszahlung an den Verkäufer aus der Pfandhaft zu entlassen bzw. Löschungsbewilligung zu erteilen oder auf die Bestellung der Grundschild für einzelne verkaufte Einheiten zu verzichten, sofern die entsprechenden Wohnungs- bzw. Teileigentumseinheiten gemäß Mitteilung von EVDI vor Abruf des Darlehensbetrages durch den Darlehensnehmer vom Zahlungskonto verkauft und die Kaufpreise gemäß Mitteilung von EVDI entsprechend gezahlt wurden. Hierdurch kann sich der Bestand der Grundschild verringern, bevor die Besicherten Forderungen vollständig befriedigt wurden. Der Treuhänder ist berechtigt, grundsätzlich nach seiner (Aus-)Wahl die Grundschild freizugeben bzw. Wohnungs- bzw. Teileigentumseinheiten aus der Pfandhaft zu entlassen.

10.7 Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, während der Laufzeit des Darlehens keine wesentlichen Änderungen am Gebäude des Immobilienprojekts vorzunehmen, die nicht zwingend zur Instandhaltung oder Instandsetzung des Gebäudes notwendig sind.

11. Funktion von EVDI, Vollmachten, Kaufoption

11.1 EVDI tritt als Finanzanlagenvermittler im Rahmen der Plattform auf und stellt zu diesem Zweck die Plattform für die Präsentation der Kampagne des Darlehensnehmers zur Verfügung. Der Crowd-Investor nimmt zur Kenntnis, dass EVDI in keiner Weise eine Anlageberatung oder sonstige Beratung erbringt. EVDI gibt keine Empfehlung ab, Verträge über Nachrangdarlehen abzuschließen. Jeder Crowd-Investor beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages für ihn unter wirtschaftlichen und rechtlichen, insbesondere auch steuerlichen Aspekten eine geeignete Vermögensanlage darstellt. Darüber hinaus nimmt der Crowd-Investor zur Kenntnis, dass EVDI nicht verantwortlich ist für ausbleibende Zahlungen oder Vergütungen oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Darlehensnehmers aus diesem Nachrangdarlehensvertrag. Emittent sowie alleiniger Anbieter im Sinne des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) der betreffenden Vermögensanlage ist nicht EVDI, sondern der Darlehensnehmer.

11.2 Jeder Crowd-Investor beauftragt und bevollmächtigt hiermit EVDI unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mit der Verwaltung des Nachrangdarlehens. Diese Verwaltungsvollmacht umfasst insbesondere:

a) Vollmacht zur Organisation des Einzuges von Zins und Tilgung gemäß diesem Nachrangdarlehensvertrag (zur Klarstellung: EVDI nimmt keine Zahlungen zur Weiterleitung entgegen, sondern vielmehr zahlt der Darlehensnehmer direkt an den betreffenden Crowd-Investor unter Einschaltung des Zahlungsdienstleisters) und Vollmacht zur Organisation des Einzuges von

Erlösen aus einer etwaigen Verwertung der Nachrangdarlehensrechte gemäß Treuhandvertrag;

b) Vollmacht zur Mahnung fälliger Beträge sowie Ausübung von Kündigungsrechten des Crowd-Investors und Abgabe entsprechender Kündigungserklärungen gegenüber dem Darlehensnehmer nach rechtsanwaltlicher Prüfung;

c) Vollmacht zur Übermittlung der für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen erforderlichen Informationen und Unterlagen an die gemäß nachstehender Ziffer 11.4 bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei, zur Koordinierung dieser Tätigkeiten (zur Klarstellung: durch diese Koordinierungstätigkeiten wird das Mandat an die Rechtsanwaltskanzlei zur eigenständigen Interessenwahrnehmung im eigenen Ermessen nicht beeinträchtigt) sowie zum Abschluss einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung im Namen der Crowd-Investoren zu marktüblichen Konditionen auf der Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) (einschließlich, soweit zulässig und angemessen, Erfolgshonorare gemäß § 4a RVG); soweit jedoch hierdurch Vergütungspflichten der Crowd-Investoren entstehen, die nicht von den erzielten Erlösen einbehalten werden können, sondern durch Zahlung der Crowd-Investoren zu begleichen sind, erfordert der Abschluss einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung die gesonderte Zustimmung der betreffenden Crowd-Investoren;

d) Vollmacht zur Kommunikation und zur Übermittlung der für die Wahrnehmung der Aufgaben des Treuhänders erforderlichen Informationen an den gemäß Ziffer 11.5 durch die Crowd-Investoren bevollmächtigten Treuhänder.

11.3 Jeder Crowd-Investor beauftragt und bevollmächtigt hiermit EVDI, den Treuhänder nach vollständiger Befriedigung der Besicherten Forderungen zur Freigabe der Grundschuld anzuweisen und/oder den Treuhänder anzuweisen, verkaufte Einheiten Zug um Zug gegen

Kaufpreiszahlung an den Verkäufer aus der Pfandhaft zu entlassen bzw. eine Löschungsbewilligung zu erteilen oder auf die Bestellung der Grundschuld für einzelne verkaufte Einheiten zu verzichten, sofern die entsprechenden Wohnungs- bzw. Teileigentums-einheiten vor Abruf des Darlehensbetrages durch den Darlehensnehmer vom Zahlungskonto verkauft und die Kaufpreise entsprechend gezahlt wurden.

- 11.4 Jeder Crowd-Investor bevollmächtigt und ermächtigt Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, Isartorplatz 8, D-80331 München (nachfolgend „Taylor Wessing“) neben EVDI, eigenständig die Handlungen gemäß Ziffer 11.2 genannten Handlungen vorzunehmen, unter Befreiung von § 181 BGB und unter Einräumung billigen Ermessens (§ 315 BGB). Des Weiteren bevollmächtigt und ermächtigt jeder Crowd-Investor Taylor Wessing unter Befreiung von § 181 BGB und unter Einräumung von billigem Ermessen (§ 315 BGB) dazu, bei Eintreten eines Verwertungsfalles im Interesse der Crowd-Investoren über die Vornahme von Verwertungsmaßnahmen aller Art, insbesondere Vergleiche, Mahnverfahren, Klagen, Insolvenzanträge, Geltendmachung von Bürgschafts- oder Garantieforderungen der Crowd-Investoren, und Verkäufe der Darlehensforderung aus diesem Nachrangdarlehensvertrag zu entscheiden, die im billigen Ermessen von Taylor Wessing am besten geeignet erscheinen, um einen möglichst hohen Verwertungserlös für die Crowd-Investoren zu erzielen, sowie diese Maßnahmen im Namen der Crowd-Investoren durchzuführen, wobei Taylor Wessing auch hinsichtlich der Reihenfolge der Verwertung billiges Ermessen (§ 315 BGB) zusteht. Soweit dies nicht untunlich ist, wird Taylor Wessing die Verwertung mit angemessener Frist androhen. Die Crowd-Investoren nehmen hiermit zur Kenntnis, dass Taylor Wessing das Tätigwerden von der Leistung eines angemessenen Vorschusses für Gebühren und Auslagen abhängig machen kann.
- 11.5 Jeder Crowd-Investor verpflichtet sich, seine aus dem Nachrangdarlehensvertrag und der in

Ziffer 10.3 aufgeführten Nachrangssicherheit folgenden Rechte gegen den Darlehensnehmer und/oder den Sicherungsgeber nur gebündelt durch die gemäß dieser Ziffer 11 Bevollmächtigten und/oder durch den gemäß dem Treuhandvertrag bestellten Treuhänder ausüben zu lassen und hierfür gegebenenfalls noch erforderliche Erklärungen auf Verlangen der gemäß dieser Ziffer 11 Bevollmächtigten und/oder dem Treuhänder abzugeben.

- 11.6 Die vorstehenden Vollmachten sind unwiderruflich, ausgenommen im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Falle der Insolvenz eines Bevollmächtigten oder bei einer nach Abmahnung durch den Crowd-Investor fortgesetzten Pflichtwidrigkeit hinsichtlich der Ausübung oder Nichtausübung der Vollmachten gemäß dieser Ziffer 11. Im Falle des Widerrufs der vorstehenden Vollmachten aus wichtigem Grund verpflichtet sich der Crowd-Investor im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (nämlich zu Gunsten aller anderen an dem Immobilienprojekt beteiligten Crowd-Investoren), die Nachrangforderungen nur einheitlich zusammen mit den anderen an dem Immobilienprojekt beteiligten Crowd-Investoren geltend zu machen und entsprechende Rechte nur einheitlich zusammen auszuüben.
- 11.7 EVDI erhält hiermit die jederzeit ausübbar Option, sämtliche Ansprüche des Crowd-Investors gegen den Darlehensnehmer aus dem vorliegenden Darlehensvertrag zu erwerben Zug um Zug gegen Zahlung des gesamten bei Ausübung der Option noch ausstehenden Darlehensbetrages nebst bis dahin aufgelaufener Verzinsung sowie einem entsprechend Ziffer 5.3 zu zahlenden Vorfälligkeitsentgelt (wobei die Ausübung der Option einer ordentlichen Kündigung durch den Darlehensnehmer gleichsteht). Zu diesem Zweck bietet der Crowd-Investor hiermit EVDI sämtliche Ansprüche aus diesem Nachrangdarlehensvertrag zu Kauf und Abtretung an. EVDI kann dieses Angebot jederzeit während der Festlaufzeit durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail) annehmen. Die Abtretung an EVDI steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des gesamten bei Ausübung der Option noch ausstehenden

Darlehensbetrages sowie nebst der bis dahin aufgelaufenen Verzinsung sowie des entsprechend Ziffer 5.3 zu zahlenden Vorfälligkeitsentgelts.

12. Selbstauskunft des Crowd-Investors

12.1 Für den Fall, dass der Crowd-Investor in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000,00 Nachrangdarlehen an denselben Darlehensnehmer gewähren und/oder sonstige prospektfreie Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG desselben Darlehensnehmers erwerben möchte, versichert der Crowd-Investor, dass

- a) er über frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten in Höhe von mindestens EUR 100.000,00 verfügt (in diesem Fall maximal zulässig: EUR 10.000,00) oder
- b) der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen an denselben Darlehensnehmer den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des Crowd-Investors nicht überschreitet.

12.2 Der Crowd-Investor versichert, dass er nicht gewerbsmäßig oder geschäftlich, sondern als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB unter Verwendung seines Privatvermögens investiert.

13. Abschluss des Vertrages, Schlussbestimmungen

13.1 Der vorliegende Nachrangdarlehensvertrag zwischen dem Crowd-Investor und dem Darlehensnehmer kommt wie folgt zustande:

- a) Der Crowd-Investor erklärt im Webportal www.ev-digitalinvest.de, ein nachrangiges Darlehen in konkret anzugebender Höhe gewähren zu wollen. Dies ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots auf Abschluss des vorliegenden Nachrangdarlehensvertrages.
- b) Der Crowd-Investor erhält sodann per E-Mail eine pdf-Datei mit dem vorliegenden

Nachrangdarlehensvertrag nebst Anlagen. Dies stellt ein Angebot durch den Darlehensnehmer auf Abschluss dieses Nachrangdarlehensvertrages sowie ein Angebot des Darlehensnehmers und des Treuhänders auf Abschluss des Treuhandvertrages und ein Angebot von EVDI auf Abschluss eines Finanzanlagenvermittlungsvertrages gemäß den Investment-AGB dar. Der E-Mail sind neben dem Nachrangdarlehensvertrag und dem Treuhandvertrag auch die entsprechenden Anlagen, insbesondere (i) die vorvertraglichen Informationen zum Nachrangdarlehensvertrag (VVI), (ii) die nach der FinVermV vorgeschriebenen Informationen zur Finanzvermittlung, (iii) die Investment-AGB von EVDI inkl. der dazugehörigen Anhänge, (iv) das gesetzlich vorgeschriebene Vermögensanlagen-Informationsblatt zur angebotenen Vermögensanlage (VIB), und (v) die Darstellung des Immobilienprojekts beigefügt.

- c) Nach Erhalt der vorgenannten E-Mail kann der Crowd-Investor die Annahme der Angebote erklären, indem er im Webportal www.ev-digitalinvest.de (i) das Textfeld ankreuzt, wonach er den Erhalt der vorgenannten Vertragsunterlagen bestätigt, deren Inhalt akzeptiert und sich ausdrücklich mit den mit der Vermögensanlage einhergehenden Risiken einverstanden erklärt, (ii) für den Fall, dass der Crowd-Investor in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000,00 Nachrangdarlehen gewähren und/oder sonstige prospektfreie Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG desselben Darlehensnehmers erwerben möchte, das Textfeld ankreuzt, mit dem er seine Vermögensverhältnisse gemäß vorstehender Ziffer 12.1 a) oder b) bestätigt, (iii) das Textfeld ankreuzt, mit dem er bestätigt, dass er insgesamt nicht mehr als EUR 25.000,00 Nachrangdarlehen gewährt und/oder sonstige prospektfreie Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG desselben Darlehensnehmers erworben hat, (iv) die weiteren Angaben zum

- Crowd-Investor macht und (v) die Schaltfläche „Vertrag zahlungspflichtig abschließen“ anklickt. Damit sind der Nachrangdarlehensvertrag mit dem Darlehensnehmer, der Treuhandvertrag mit dem Darlehensnehmer und dem Treuhänder sowie der Finanzanlagenvermittlungsvertrag mit EVDI abgeschlossen und wirksam zustande gekommen.
- d) Der Crowd-Investor erhält nach Zustandekommen der vorstehend genannten Verträge eine E-Mail mit einer Zusammenfassung der Eckdaten. Diese E-Mail dient lediglich der Information des Crowd-Investors.
- 13.2 Der Crowd-Investor ist berechtigt, Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Nachrangdarlehensvertrag ausschließlich insgesamt an Dritte zu übertragen. Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen ist ausgeschlossen. Die Übertragung ist nur unter den Bedingungen möglich, dass der Empfänger (i) ein Mitgliedskonto auf der Plattform eröffnet und (ii) sämtliche aus Sicht von EVDI erforderlichen Angaben – insbesondere eine auf seinen Namen lautende Bankverbindung im Erweiterten EWR-Raum und alle sonstigen zur Identifizierung erforderlichen Informationen – an EVDI übermittelt. Der Darlehensnehmer befreit den Crowd-Investor insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht. Der Crowd-Investor wird dem Darlehensnehmer und der EVDI jegliche derartige Übertragung unverzüglich in Textform anzeigen.
- 13.3 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Nachrangdarlehensvertrages gegenüber Dritten geheim und vertraulich zu behandeln, es sei denn, es handelt sich um einen zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteten oder die betreffenden Tatsachen sind öffentlich bekannt oder ihre öffentliche Bekanntmachung ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig im Voraus zu unterrichten und die öffentlichen Bekanntmachungen auf den gesetzlich oder behördlicherseits vorgeschriebenen Inhalt zu beschränken.
- 13.4 Für diesen Nachrangdarlehensvertrag und die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen dem Crowd-Investor und dem Darlehensnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtswahl gilt nicht, soweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedsstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Crowd-Investor einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzzumfang böten.
- 13.5 Sollte eine Bestimmung dieses Nachrangdarlehensvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Nachrangdarlehensvertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Nachrangdarlehensvertrages vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- 13.6 Der Abschluss dieses Nachrangdarlehensvertrages erfolgt im elektronischen Geschäftsverkehr und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen zum Nachrangdarlehensvertrag

Anlage A: Vorvertragliche Verbraucherinformationen nach § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b EGBGB zum Nachrangdarlehensvertrag

Anlage B: Informationsblatt gemäß Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) von EVDI als Finanzanlagenvermittler gegenüber dem Crowd-Investor

Anlage C: Allgemeine Geschäftsbedingungen der EV Digital Invest GmbH („Investment-AGB“)

Anlage D: Vermögensanlagen-Informationsblatt (separate Datei)

Anlage E: Darstellung und Informationen zum Immobilienprojekt (separate Datei)

**Anlage A zu I.:
Vorvertragliche
Verbraucherinformationen**

**nach § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b EGBGB
zum Nachrangdarlehensvertrag**

Bei dem Vertrag über ein Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (nachfolgend „**Nachrangdarlehensvertrag**“) – zwischen dem Crowd-Investor, der Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist (nachfolgend „**Crowd-Investor**“), und der Axel Haase Projektentwicklung GmbH & Co. KG, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und Darlehensnehmer im Sinne des Nachrangdarlehensvertrages ist (nachfolgend „**Darlehensnehmer**“) und zusammen mit dem Crowd-Investor auch „**Parteien**“), handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen. Dieses Informationsblatt wurde von dem Darlehensnehmer zur Information des Crowd-Investors erstellt und enthält die gemäß § 312d Abs. 2 BGB erforderlichen Informationen nach Maßgabe des Artikels 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB).

1. Allgemeine Informationen zum Darlehensnehmer

1.1 Firma, ladungsfähige Anschrift und Handelsregistereintragung des Darlehensnehmers

**Axel Haase Projektentwicklung
GmbH & Co. KG
Kaistraße 8b
D-40221 Düsseldorf**

Der Darlehensnehmer ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRA 16525 eingetragen.

1.2 Gesetzliche Vertreter des Darlehensnehmers

Der Darlehensnehmer wird gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Uwe Reppegather der Komplementärin Axel Haase Verwaltungs GmbH, mit Geschäftsanschrift wie der Darlehensnehmer (Ziffer 1.1 dieser Anlage).

1.3 Hauptgeschäftstätigkeit des Darlehensnehmers

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Darlehensnehmers ist der An- und Verkauf von Immobilien sowie die Entwicklung von Immobilienprojekten.

1.4 Für die Zulassung des Darlehensnehmers zuständige Behörde

Abteilung gewerbliche Angelegenheiten
Worringer Straße 111
D-40210 Düsseldorf

1.5 Sonstige von dem Darlehensnehmer eingesetzte Vertreter/Vermittler und/oder andere gewerblich tätige Personen

a) EV Digital Invest GmbH:

Neben dem Darlehensnehmer tritt auch die EV Digital Invest GmbH, Joachimsthaler Straße 12, D-10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 188794 B (gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Marc Laubenheimer und Herrn Tobias Barten), bei der es sich um einen Lizenzpartner der Engel & Völkers Marken GmbH & Co. KG handelt (nachfolgend „**EVDI**“), im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Nachrangdarlehensvertrages mit dem Crowd-Investor in Kontakt. EVDI betreibt auf der Internetseite www.ev-digitalinvest.de einen Kreditmarktplatz für Nachrangdarlehen (nachfolgend „**Plattform**“). EVDI tritt als Finanzanlagenvermittler im Rahmen der Plattform auf und stellt zu diesem Zweck die Plattform für die Präsentation der Kampagne des Darlehensnehmers zur Verfügung und vermittelt über diese auch die qualifizierten Nachrangdarlehen an die Crowd-Investoren.

Daneben erbringt EVDI auch sonstige Dienstleistungen gegenüber dem Darlehensnehmer und dem Crowd-Investor, wie z.B. die Übernahme der Betreuung und Kommunikation mit den Crowd-Investoren und die Übernahme des Forderungsmanagements.

b) Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft

mbB:

Zudem wird die Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, Isartorplatz 8, D-80331 München (nachfolgend „**Taylor Wessing**“) im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehensvertrag für den Crowd-Investor tätig. Jeder Crowd-Investor bevollmächtigt und ermächtigt gemäß dem Nachrangdarlehensvertrag neben EVDI auch Taylor Wessing mit der Vornahme bestimmter im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehensvertrag stehenden Handlungen, wie z.B. der Organisation des Einzuges von Zins und Tilgung gemäß dem Nachrangdarlehensvertrag, der Mahnung fälliger Beträge, sowie bei Eintreten eines Verwertungsfalles im Interesse der Crowd-Investoren der Vornahme von Verwertungsmaßnahmen aller Art, insbesondere Vergleiche, Mahnverfahren, Klagen, Insolvenzanträge und Verkäufe der Darlehensforderung aus dem Nachrangdarlehensvertrag, die im billigen Ermessen von Taylor Wessing am besten geeignet erscheinen, um einen möglichst hohen Verwertungserlös für die Crowd-Investoren zu erzielen, wobei Taylor Wessing auch hinsichtlich der Reihenfolge der Verwertung billiges Ermessen (§ 315 BGB) zusteht.

2. Informationen zur Finanzdienstleistung

2.1 Wesentliche Merkmale, Vergangenheitswerte und spezielle Risiken der Finanzdienstleistung

a) Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:

Die dem Crowd-Investor angebotene Finanzdienstleistung besteht in der Möglichkeit des Abschlusses eines Nachrangdarlehensvertrages. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Vertrag über die Gewährung eines qualifiziert nachrangigen Darlehens an den Darlehensnehmer, das von EVDI über die

Plattform an den Crowd-Investor als Darlehensgeber vermittelt wird (nachfolgend „**qualifiziertes Nachrangdarlehen**“, teilweise auch „**Finanzdienstleistung**“).

Bei den über die Plattform vermittelten qualifizierten Nachrangdarlehen handelt es sich für den Darlehensnehmer um Fremdkapital. Sie beinhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Crowd-Investoren an dem Darlehensnehmer. Dem Crowd-Investor stehen vielmehr ein endfälliger Rückzahlungsanspruch in Höhe des gewährten Darlehens sowie ein Anspruch auf Verzinsung des Darlehensbetrages zu, die jeweils unter dem Vorbehalt der Nachrangigkeit stehen.

Mit dem durch die Schwarmfinanzierung eingeworbenen Darlehenskapital der qualifizierten Nachrangdarlehen soll ein vom Darlehensnehmer als Anschubfinanzierung zur Realisierung des in Anlage E zum Nachrangdarlehensvertrag beschriebenen Immobilienprojekts (nachfolgend „**Immobilienprojekt**“) aufgenommenes zweckgebundenes Darlehen teilweise abgelöst werden, welches durch den Darlehensnehmer in Form eines Gesellschafterdarlehens an die GbR Düsseldorf, Kaistraße 8 A (nachfolgend „**Objektgesellschaft**“) weitergereicht wurde oder wird. Die Anschubfinanzierung wurde dem Darlehensnehmer durch eine Tochtergesellschaft des Finanzanlagenvermittlers EVDI gewährt. Der Darlehensnehmer darf das durch die Schwarmfinanzierung eingeworbene Darlehenskapital zudem zur Finanzierung sonstiger im direkten Zusammenhang mit der Realisierung des Immobilienprojekts stehende Maßnahmen (beispielsweise Instandhaltungs-, Bau-, Erwerbs- und/oder Planungsmaßnahmen) sowie zur (teilweisen) Tilgung von mit dem Immobilienprojekt im Zusammenhang stehenden Finanzierungskosten verwenden.

Des Weiteren darf der Darlehensnehmer das durch die Schwarmfinanzierung eingeworbene Nachrangdarlehenskapital zur

Zahlung der auf die qualifizierten Nachrangdarlehen zu zahlenden Zinsen und zur Zahlung der Gebühren verwenden, die von dem mit der Durchführung der mit dem Nachrangdarlehensvertrag verbundenen Zahlungsdienste von dem Darlehensnehmer beauftragten Zahlungsdienstleister (nachfolgend „Zahlungsdienstleister“) erhoben werden, zur Zahlung der von dem Treuhänder erhobenen Gebühren sowie zur Zahlung der Vermittlungs- und Servicegebühr an EVDI. Eine anderweitige Verwendung des durch die Schwarmfinanzierung eingeworbenen Nachrangdarlehenskapitals ist dem Darlehensnehmer und der Objektgesellschaft nicht gestattet.

Das qualifizierte Nachrangdarlehen wird ab dem Beginn der Laufzeit mit einem Festzins von 4,7 % p.a. verzinst, wobei die Zinsberechnung auf Basis der Zinsberechnungsmethode 30/360 erfolgt. Die Zinsen werden vorbehaltlich der Nachrangigkeit jeweils quartalsweise nachschüssig und in auf die jeweilige Zinsperiode anfallender anteiliger Höhe, bis zum Ende eines jeden kalendarischen Quartals, erstmals zum 31.12.2020 zur Zahlung auf das vom Crowd-Investor auf der Plattform hinterlegte Bankkonto fällig. Fällt der Anfang oder das Ende einer Zinsperiode (ganz oder teilweise) nicht auf den Beginn oder das Ende eines kalendarischen Quartals, entsteht der Zinsanspruch entsprechend zeitanteilig.

Der Darlehensrückzahlungsanspruch des Crowd-Investors ist endfällig. Der Darlehensnehmer ist daher während der Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens nicht zu Tilgungszahlungen verpflichtet, sondern das Darlehen wird grundsätzlich erst nach Ablauf seiner Laufzeit getilgt.

b) Vergangenheitswerte und spezielle Risiken der Finanzdienstleistung:

Das dem Crowd-Investor angebotene qualifizierte Nachrangdarlehen ist mit speziellen Risiken behaftet. Durch den Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages

übernimmt der Crowd-Investor insbesondere das Risiko, dass der Darlehensnehmer gegen seine Zahlungspflichten aus dem Nachrangdarlehensvertrag verstößt, z.B. indem es die vereinbarten Zinsen nicht zahlt oder das qualifizierte Nachrangdarlehen nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht zurückzahlt. Etwaige in der Vergangenheit geleistete Zahlungen des Darlehensnehmers oder bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind kein Indikator für zukünftige Zahlungen auf das qualifizierte Nachrangdarlehen.

Zudem sind Tilgungs- und Zinszahlungen nur unter den im Nachrangdarlehensvertrag vereinbarten Bedingungen und in der dort angegebenen Höhe zu zahlen. Aufgrund des qualifizierten Nachrangs des Darlehens ist ihre Geltendmachung auch bereits vor Eröffnung eines etwaigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers ausgeschlossen, soweit diese Geltendmachung zu einem Insolvenzgrund gemäß § 17 InsO (Zahlungsunfähigkeit) oder gemäß § 19 InsO (Überschuldung) beim Darlehensnehmer führen würde. Der Crowd-Investor kann die Erfüllung von Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag daher nur aus einem etwaigen künftigen Jahresüberschuss, Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen des Darlehensnehmers, das nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers verbleibt, verlangen. Aufgrund des qualifizierten Nachrangs unterliegt der Crowd-Investor daher insbesondere dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Darlehensnehmers nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Crowd-Investors aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise beglichen werden können. Es besteht insofern das Risiko des Totalverlustes, d.h. eines totalen Verlustes des investierten Kapitals und der Zinsen. Der Crowd-Investor

trägt folglich ein quasi-unternehmerisches Risiko mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Aufgrund seines (totalen) Verlustrisikos bei Ausfall des Darlehensnehmers rückt er faktisch in die Nähe eines Gesellschafters, d.h. eines Eigenkapitalgebers, ohne dass er dabei eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder gesellschaftsrechtliche Mitbestimmungsrechte im Hinblick auf den Darlehensnehmer erwirbt. Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist nur für Crowd-Investoren geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

Der Crowd-Investor trägt außerdem das Risiko einer Nichtverwertbarkeit der in dem Nachrangdarlehensvertrag genannten Nachranglichkeiten (nachfolgend einheitlich „**Nachranglichkeit**“), da die Ansprüche und Rechte aus der Nachranglichkeit ebenfalls einem qualifizierten Rangrücktritt entsprechend vorstehenden Absätzen unterliegen. Das bedeutet, dass auch die Nachranglichkeit im Verwertungsfall nur dann zugunsten der Crowd-Investoren verwertet werden darf, wenn hierdurch kein Insolvenzgrund gemäß § 17 InsO (Zahlungsunfähigkeit) oder gemäß § 19 InsO (Überschuldung) beim Darlehensnehmer und/oder beim Sicherungsgeber herbeigeführt werden würde. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers und/oder des Sicherungsgebers oder der Liquidation des Darlehensnehmers und/oder des Sicherungsgebers außerhalb eines Insolvenzverfahrens können die Ansprüche der Crowd-Investoren lediglich aus der Vermögensmasse befriedigt werden, die nach der Befriedigung der vorrangigen und vorrangig besicherten Gläubiger verbleibt.

Ungeachtet der Bestellung der jeweiligen Nachranglichkeit besteht demnach das Risiko des vollständigen Verlusts des von dem Crowd-Investor eingesetzten Darlehenskapitals nebst Zinsen und sonstiger Nebenforderungen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Nachranglichkeit ganz oder teilweise unverwertbar ist.

Der Crowd-Investor trägt zudem das Risiko einer nachteiligen Entwicklung des Immobilienprojekts des Darlehensnehmers bzw. der Immobilie und der Objektgesellschaft. Aufgrund von unvorhergesehenen Schwierigkeiten könnte sich das geplante Immobilienprojekt wirtschaftlich unattraktiver als zunächst erwartet darstellen. So könnte es zu unerwarteten Komplikationen kommen, etwa weil eine marktweite Verschlechterung der Finanzierungsbedingungen kreditgebender Banken zu einer verringerten Kaufpreiszahlung an den Darlehensnehmer bzw. seine Beteiligungen im Falle eines Verkaufs der Immobilie führen könnte, eine Verschlechterung der Standortbedingungen (Verkehrsanbindung, Sozialstrukturen, Immissionen etc.) auftreten. Außerdem können sich negative wirtschaftliche Auswirkungen auch daraus ergeben, dass kalkulierte zukünftige Betriebs-, Verwaltungs- oder Mieterträge bzw. Verkaufserlöse nicht in geplanter Höhe entstehen. Fehleinschätzungen bei der Auswahl einer geeigneten Immobilie können den Verkauf der Immobilie zu den geplanten Preisen erschweren. All dies könnte dazu führen, dass sich die ursprünglich veranlagten Kosten erhöhen und/oder es zu zeitlichen Verzögerungen des Immobilienprojekts kommt, was sich auch nachteilig auf die Vermögenssituation des Darlehensnehmers auswirken könnte. Eine Verschlechterung der Vermögenssituation des Darlehensnehmers und/oder der Objektgesellschaft könnte wiederum dazu führen, dass der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber dem Crowd-Investor zu erfüllen.

Individuell können dem Crowd-Investor zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aufgrund einer Steuernachzahlung oder aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise, wenn der Crowd-Investor das Kapital, das er investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Ein totaler oder teilweiser Ausfall mit seinem Rück- und Zinszahlungsanspruch aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen kann dazu führen, dass der Crowd-Investor nicht in der Lage ist, die durch eine Fremdfinanzierung des Darlehenskapitals entstehende Zins- und Tilgungslast zu tragen. Dies kann bis hin zur Insolvenz des Crowd-Investors führen.

Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist nicht verbrieft. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist damit nur eingeschränkt handelbar. Da das qualifizierte Nachrangdarlehen eine feste Mindestlaufzeit hat und kein vertragliches Recht zur vorzeitigen Regelkündigung durch den Crowd-Investor vorgesehen ist, kann das von dem Crowd-Investor eingesetzte Darlehenskapital bis zum Ablauf der vertraglich vorgesehen Laufzeit gebunden sein und dem Crowd-Investor somit nicht zur freien Verfügung stehen.

2.2 Zustandekommen des Nachrangdarlehensvertrages

Der Nachrangdarlehensvertrag zwischen dem Crowd-Investor und dem Darlehensnehmer kommt wie folgt zustande:

- a) Der Crowd-Investor erklärt im Webportal www.ev-digitalinvest.de, ein nachrangiges Darlehen in konkret anzugebender Höhe gewähren zu wollen. Dies ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages.
- b) Der Crowd-Investor erhält sodann per E-Mail eine pdf-Datei mit dem vorliegenden Dokument und den weiteren Anlagen. Dies stellt ein Angebot des Darlehensnehmers auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages, ein Angebot von EVDI auf Abschluss eines

Finanzanlagenvermittlungsvertrages gemäß den Investment-AGB sowie – für den Fall einer Grundschild als Nachrangssicherheit – ein Angebot des Darlehensnehmers und des Treuhänders auf Abschluss des Treuhandvertrages dar.

- c) Nach Erhalt der vorgenannten E-Mail kann der Crowd-Investor die Annahme der Angebote erklären, indem er im Webportal www.ev-digitalinvest.de (i) das Textfeld ankreuzt, wonach er den Erhalt der vorgenannten Vertragsunterlagen bestätigt, deren Inhalt akzeptiert und sich ausdrücklich mit den mit der Investition einhergehenden Risiken einverstanden erklärt, (ii) für den Fall, dass der Crowd-Investor in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000,00 Nachrangdarlehen gewähren und/oder sonstige prospektfreie Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG desselben Darlehensnehmers erwerben möchte, das Textfeld ankreuzt, mit dem er seine Vermögensverhältnisse bestätigt, (iii) das Textfeld ankreuzt, mit dem er bestätigt, dass er insgesamt nicht mehr als EUR 25.000,00 Nachrangdarlehen gewährt und/oder sonstige prospektfreie Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG desselben Darlehensnehmers erworben hat, (iv) die weiteren Angaben zum Crowd-Investor macht und (v) die Schaltfläche „Vertrag zahlungspflichtig abschließen“ anklickt. Damit ist der Nachrangdarlehensvertrag abgeschlossen.
- d) Der Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages erfolgt somit im elektronischen Geschäftsverkehr und ist ohne Unterschrift gültig.

2.3 Gesamtpreis, Preisbestandteile, Steuern

a) Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie aller über den Darlehensnehmer abgeführten Steuern:

Der Crowd-Investor verpflichtet sich mit dem Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages zur Zahlung des vereinbarten Darlehensbetrages in Höhe des auf Seite 1 des

Nachrangdarlehensvertrages genannten Betrages. Dieser Betrag ist der Gesamtpreis, den der Crowd-Investor im Zusammenhang mit seiner Investition zu zahlen hat.

Nach derzeit geltendem Recht behält der Darlehensnehmer keine Kapitalertragsteuer ein und führt diese nicht an das Finanzamt ab. Der Crowd-Investor hat daher sämtliche Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen in seiner Steuererklärung anzugeben und selbst zu versteuern.

b) Ggf. zusätzlich anfallende Kosten sowie

Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Darlehensnehmer abgeführt oder von dem Darlehensnehmer in Rechnung gestellt werden:

Zudem besteht die Möglichkeit, dass dem Crowd-Investor aus Geschäften im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehensvertrag weitere Kosten und Steuern entstehen können. Insbesondere können bei der Durchsetzung der qualifiziert nachrangigen Darlehensforderung des Crowd-Investors gegen den Darlehensnehmer Kosten durch die Beauftragung von Rechtsdienstleistern (Inkassounternehmen, Rechtsanwälte) entstehen, die bei einem Zahlungsausfall des Darlehensnehmers durch dieses nicht erstattet werden. Hierzu zählen insbesondere etwaige Gebühren und Auslagen von Taylor Wessing, die ihr Tätigwerden gemäß Ziffer 11.4 des Nachrangdarlehensvertrages von der Leistung eines angemessenen Vorschusses für Gebühren und Auslagen abhängig machen können.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass für den Crowd-Investor im Zusammenhang mit der Verwertung der Nachrangigkeit zumindest indirekt weitere Kosten entstehen können. Der Erlös aus einer etwaigen Verwertung der Nachrangigkeit wird zunächst zur Begleichung der nachgewiesenen Kosten und sonstigen Aufwendungen (einschließlich der vereinbarten Vergütung), die durch die Verwertung der Nachrangigkeit entstehen, verwendet. Die

nach Begleichung der vorgenannten Kosten und Aufwendungen verbleibenden Erlöse werden pro rata (d.h. im anteiligen Verhältnis der Höhe des durch den jeweiligen Crowd-Investor an den Darlehensnehmer ausgereichten Darlehensbetrages zu der Höhe der insgesamt an den Darlehensnehmer ausgereichten Darlehensbeträge aller Crowd-Investoren) zur Begleichung der besicherten Forderungen verteilt. Aufgrund dieser Rangfolge reduziert sich der für die Begleichung der besicherten Forderungen der Crowd-Investoren verbleibende Erlös um die nachgewiesenen Kosten und sonstigen Aufwendungen. Es besteht dabei das Risiko, dass der Erlös nicht zur vollständigen Begleichung der besicherten Forderungen der Crowd-Investoren ausreicht und die Kosten und Aufwendungen somit indirekt von den Crowd-Investoren getragen werden.

Außerdem hat der Crowd-Investor als weitere Kosten eigene Kosten für die Nutzung von Internet, Porto, Telefon, etc. zu tragen.

Der Crowd-Investor hat sämtliche Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen (auch soweit diese Einkünfte durch die Verwertung der Nachrangigkeit erzielt werden) in seiner Steuererklärung anzugeben und selbst zu versteuern. Dem Crowd-Investor wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind vom Crowd-Investor über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus zu tragen.

2.4 Mindestlaufzeit

Das qualifizierte Nachrangdarlehen hat eine feste Laufzeit, die mit dem Tag der Gutschrift des vollständigen Darlehensbetrags im Sinne des Nachrangdarlehensvertrages auf dem unter Ziffer 2.7 dieser Information genannten Zahlungskonto beginnt und mit Ablauf des 20.08.2023 endet (nachfolgend „**Festlaufzeit**“).

2.5 Vertragliche Kündigungsbedingungen

Der Darlehensnehmer ist berechtigt, das qualifizierte Nachrangdarlehen während der Festlaufzeit jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen vorzeitig anteilig zu tilgen oder vorzeitig ordentlich zu kündigen. Für den Fall, dass der Darlehensnehmer sein Recht zur vorzeitigen anteiligen Tilgung oder vorzeitigen ordentlichen Kündigung vor Ende der Festlaufzeit ausübt, ist er dazu verpflichtet, dem Crowd-Investor in Bezug auf den gesamten ausstehenden Darlehensbetrag (im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung des Darlehensnehmer) bzw. in Bezug auf den anteilig getilgten Betrag (im Falle einer anteiligen Tilgung) denjenigen Zinsbetrag zu zahlen, der dem Crowd-Investor bis zum Ende der Festlaufzeit des Nachrangdarlehens zugestanden hätte (nachfolgend „**Vorfälligkeitsentgelt**“).

Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch den Darlehensnehmer ist der gesamte ausstehende Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener Verzinsung sowie das zu zahlende Vorfälligkeitsentgelt mit Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung fällig.

Die Parteien vereinbaren kein vertragliches Kündigungsrecht zugunsten des Crowd-Investors. Der Crowd-Investor ist somit nicht berechtigt, das Nachrangdarlehen vorzeitig ordentlich zu kündigen. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund hiervon bleibt unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Nachrangdarlehensvertrag von den Parteien somit fristlos gekündigt werden. Sofern der Crowd-Investor den Nachrangdarlehensvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigt, ist der Darlehensnehmer ebenfalls zur Zahlung des Vorfälligkeitsentgeltes verpflichtet.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Crowd-Investor aus wichtigem Grund werden der ausgezahlte Darlehensbetrag sowie alle aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen (einschließlich des zu zahlenden Vorfälligkeitsentgeltes) mit Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung an den Crowd-Investor fällig.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Darlehensnehmer werden die Parteien mit Wirksamwerden der Kündigung von ihrer Verpflichtung unter dem Nachrangdarlehensvertrag frei, soweit sie noch nicht erbracht worden sind, und bereits erbrachte Leistungen werden zurückgewährt, insbesondere wird ein bereits gezahlter Darlehensbetrag ohne Verzinsung und ohne Vorfälligkeitsentgelt innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigung an den Crowd-Investor zurückgezahlt.

2.6 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

2.7 Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Der Darlehensbetrag im Sinne des Nachrangdarlehensvertrages ist unmittelbar nach Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages zur Zahlung fällig. Die Zahlungsabwicklung erfolgt nicht direkt zwischen Crowd-Investor und Darlehensnehmer, sondern über den Zahlungsdienstleister. Sofern der Crowd-Investor keinen SEPA-Lastschriftauftrag erteilt hat, hat der Crowd-Investor Zahlungen aufgrund des Nachrangdarlehensvertrages mit schuldbefreiender Wirkung auf das folgende im Auftrag des Darlehensnehmers eingerichtete Zahlungskonto des Zahlungsdienstleisters unter Angabe der jeweiligen Investmentnummer zu überweisen:

Kontoinhaber: secupay AG

Bank: Commerzbank Dresden

IBAN: DE19850400611005501401

BIC: COBADEFFXXX

Wird die Bezahlung mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen, hat der Crowd-Investor für ausreichende Deckung seines Bankkontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Crowd-Investor zu tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch den Crowd-Investor verursacht wurde.

2.8 Anwendbares Recht; zuständiges Gericht

Für den Nachrangdarlehensvertrag und alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien aus

oder aufgrund des Nachrangdarlehensvertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtswahl gilt nicht, insoweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Crowd-Investor einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzzumfang böten.

Hinsichtlich des zuständigen Gerichts gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Darlehensnehmer legt der Aufnahme der vorvertraglichen Beziehungen zum Crowd-Investor vor Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages die Regelungen des deutschen Rechts zugrunde.

2.9 Vertrags- und Kommunikationssprache

Vertrags- und Kommunikationssprache der Parteien ist Deutsch.

2.10 Gültigkeitsdauer der Informationen

Die Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen. Angebote auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages mit dem Darlehensnehmer können bis zum Ende des Kampagnenzeitraumes, das heißt bis einschließlich zum 20.11.2020 abgegeben werden. Der Kampagnenzeitraum endet vorzeitig, sobald der individuell festgelegte Höchstbetrag (sog. Investitions-Limit) erreicht worden ist. Der Kampagnenzeitraum kann durch EVDI verlängert werden.

2.11 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen hat der Crowd-Investor, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank, www.bundesbank.de/schlichtungsstelle, eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an „Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle,

Postfach 11 12 32, D-60047 Frankfurt“ zu richten. Nach der Schlichtungsstellenverfahrensordnung wird eine Schlichtung abgelehnt, wenn

- der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist oder war oder während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
- die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
- ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
- die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle oder einer anderen Gütestelle ist,
- der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft, oder
- die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Demnach hat der Crowd-Investor bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Darlehensnehmer abgeschlossen hat.

2.12 Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen zur Absicherung von Forderungen des Crowd-Investors, die weder unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger fallen.

3. Widerrufsrechte des Crowd-Investors

3.1 Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB

Dem Crowd-Investor steht als Verbraucher im Rahmen eines Fernabsatzvertrages über Finanzdienstleistungen ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB zu. EVDI ist für den Widerruf Empfangsvertreterin des Darlehensnehmers.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: EV Digital Invest GmbH, Joachimsthaler Straße 12, D-10719 Berlin, E-Mail: info@ev-digitalinvest.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr

gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

3.2 Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnlG

Dem Crowd-Investor steht zudem ein Widerrufsrecht gemäß § 2d Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) zu. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anbieter der Vermögensanlage. EVDI ist für den Widerruf Empfangsvertreterin des Darlehensnehmers, bei welchem es sich um den Anbieter und den Emittenten der Vermögensanlage (d.h. des qualifizierten Nachrangdarlehens) handelt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Anleger kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages, wenn der Nachrangdarlehensvertrag einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, einschließlich Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anleger einen solchen Hinweis in Textform erhält. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: EV Digital Invest GmbH, Joachimsthaler Straße 12, D-10719 Berlin, Deutschland, E-Mail: info@ev-digitalinvest.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags hat der Emittent die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss.

Ende der Widerrufsbelehrung

Anlage B zu I.: Informationsblatt gemäß Finanzanlagenvermittlungs- verordnung (FinVermV)

**seitens EVDI als Finanzanlagenvermittler
gegenüber dem Crowd-Investor**

Projekt Haus vor dem Wind - Modernes Arbeiten im Medienhafen Düsseldorf, Projekt-ID EVDI-1045

Dieses Informationsblatt wurde von der EV Digital Invest GmbH (nachfolgend „**EVDI**“) als Finanzanlagenvermittler zur Information der Anleger erstellt. Es enthält die im Hinblick auf die Vermittlung einer Finanzanlage zu erteilenden statusbezogenen und anlassbezogenen Informationen nach §§ 12, 12a, 13 und 17 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV).

EVDI, ein Lizenzpartner der Engel & Völkers Marken GmbH & Co. KG, betreibt auf der Internetseite www.ev-digitalinvest.de einen Kreditmarktplatz für Nachrangdarlehen (nachfolgend „**Plattform**“). Dort haben Projektentwicklungsgesellschaften, Immobilienverwaltungsgesellschaften sowie sonstige im Immobilienbereich tätige Gesellschaften, wie z.B. Ankäufer von Bestandsimmobilien (nachfolgend „**Kapitalsuchende**“) die Möglichkeit, geplante oder bereits begonnene Immobilienprojekte, wie z.B. die Neuerrichtung einer Immobilie, den Ankauf von Bestandsimmobilien und Baugrundstücken (jeweils einschließlich durch den Erwerb von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit Grundeigentum) sowie die Herstellung der Baureife, einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und über eine Schwarmfinanzierung neues Kapital einzuwerben, indem den Kapitalsuchenden auf Grundlage eines qualifiziert nachrangigen Darlehensvertrages (nachfolgend „**Nachrangdarlehensvertrag**“) von interessierten Investoren als Darlehensgeber (nachfolgend „**Anleger**“) qualifiziert nachrangige Darlehen (nachfolgend „**qualifizierte Nachrangdarlehen**“ oder auch „**Finanzanlage**“) gewährt werden.

1- Firma, betriebliche Anschrift von EVDI

Bei EVDI handelt es sich nicht nur um den Betreiber der Plattform, sondern auch um den Vermittler der Finanzanlage (nachfolgend auch „**Finanzanlagenvermittler**“). Unter der folgenden betrieblichen Anschrift bzw. der folgenden E-Mail-Adresse/Telefon-/Faxnummer kann der Anleger mit EVDI in Kontakt treten:

EV Digital Invest GmbH

Joachimsthaler Straße 12

D-10719 Berlin

E-Mail: info@ev-digitalinvest.de

Telefon: +49 (0) 30 403 69 15 50

Fax: +49 (0) 30 403 69 15 09

Die Kommunikation mit dem Finanzanlagenvermittler erfolgt in deutscher Sprache.

Geschäftsführer mit Vermittlungszuständigkeit bei EVDI ist Herr Marc Laubenheimer.

2. Gewerberechtliche Erlaubnis und für Erlaubnis zuständige Stelle

EVDI verfügt über eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung (GewO) für die Vermittlung von Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Abs. 1 GewO zuständige Behörde ist das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Ordnungs- und Gewerbeamt, Hohenzollerndamm 174 - 177, D-10713 Berlin.

Die Registernummer, unter der EVDI im Vermittlerregister eingetragen ist, lautet D-F-140-B3J7-14. Diese Eintragung kann durch Einsichtnahme in das Vermittlerregister auf der folgenden Internetseite überprüft werden:

<https://www.vermittlerregister.info/recherche>

3. Beteiligung an Personenhandelsgesellschaften

EVDI ist in keiner Personenhandelsgesellschaft als geschäftsführende Gesellschafterin tätig.

4. Informationen über Emittenten/Anbieter, zu deren Finanzanlagen Vermittlungsleistungen angeboten werden

Die Kapitalsuchenden (im Nachrangdarlehensvertrag und nachfolgend „**Darlehensnehmer**“) sind jeweils zugleich sowohl Anbieter, als auch Emittenten der von EVDI an die Anleger vermittelten bzw. zu vermittelnden

Finanzanlagen. Derzeit bietet EVDI Vermittlungsleistungen zu den Finanzanlagen der nachfolgenden Darlehensnehmer an:

- Finanzanlage Crowdfunding (Schwarmfinanzierung) Haus vor dem Wind - Modernes Arbeiten im Medienhafen Düsseldorf, 4,7 % der Axel Haase Projektentwicklung GmbH & Co. KG;
- Finanzanlage Crowdfunding (Schwarmfinanzierung) „Jugendstil-Altbau am Rothenbaum“, 5,5 % der FONTENAY RE.development GmbH.

5. Vergütungen und Zuwendungen

Vom Anleger an den Finanzanlagenvermittler zu zahlende Vergütung:

EVDI stellt dem Anleger keine Kosten für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler in Rechnung.

Zuwendungen Dritter an den Finanzanlagenvermittler:

EVDI erhält im Zusammenhang mit der Finanzanlagevermittlung regelmäßig die folgenden Zuwendungen von dem Darlehensnehmer der Finanzanlage:

- Der Darlehensnehmer ist regelmäßig zur Zahlung einer einmaligen Gebühr an EVDI für die Inanspruchnahme der Vermittlungstätigkeit (nachfolgend „**Vermittlungsgebühr**“) verpflichtet.

Der Zeitraum, währenddessen Anlegern im Rahmen des vorliegenden, in Anlage E zum Nachrangdarlehensvertrag beschriebenen Immobilienprojekts „Haus vor dem Wind - Modernes Arbeiten im Medienhafen Düsseldorf“, Projekt-ID EVDI-1045 (nachfolgend „**Immobilienprojekt**“), der Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages möglich ist, läuft grundsätzlich vom 06.10.2020 bis einschließlich zum 20.11.2020 (nachfolgend „**Kampagnenzeitraum**“). EVDI ist berechtigt, den Kampagnenzeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Die vorliegende Kampagne endet entweder nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes oder bei vorzeitigem Erreichen des Investitions-Limits (nachfolgend „**Kampagnenende**“). Das Investitions-Limit ist der Höchstbetrag der einzelnen Investitionen aller Anleger im Rahmen der Kampagne und beträgt im Rahmen der vorliegenden Kampagne EUR 2.000.000,00. Die regelmäßig von dem Darlehensnehmer zu entrichtende Vermittlungsgebühr und die Servicegebühr belaufen sich jeweils auf einen bestimmten Prozentsatz der dem Darlehensnehmer ausgereichten Anschubfinanzierung in Höhe von

EUR 2.200.000,00 (nachfolgend „**Investmentsumme**“). Die Höhe der im Zusammenhang mit der vorliegenden Finanzanlage von dem Darlehensnehmer an EVDI zu zahlenden Zuwendungen ist im Abschnitt „Höhe der Zuwendungen in Bezug auf die vorliegende Finanzanlage im Rahmen des Immobilienprojekts“ konkret bezeichnet.

Die Höhe der vorgenannten Zuwendungen an EVDI hat mittelbar Einfluss auf die Höhe der den Anlegern gemäß den Nachrangdarlehensverträgen angebotenen Verzinsung. Denn aus Sicht des Darlehensnehmers bilden diese Zuwendungen gemeinsam mit den an die Anleger zu zahlenden Zinsen in der Summe die Gesamt-Fremdkapitalkosten. Da sich der Darlehensnehmer bei der Durchführung von Marktvergleichen an der Summe der Gesamt-Fremdkapitalkosten orientiert, wird bei der Preisgestaltung der über die Plattform angebotenen Finanzanlagen zunächst von einem marktgängigen (Gesamt-) Zins ausgegangen, der in Summe nicht überschritten werden soll. Der den Anlegern angebotene Zinssatz ergibt sich nach Abzug der an EVDI zu zahlenden Zuwendungen von dem jeweiligen marktgängigen (Gesamt-) Zins. Insofern haben höhere von dem Darlehensnehmer an EVDI zu zahlende Zuwendungen eine geringere Verzinsung für den Anleger zur Folge, und umgekehrt.

Zuwendungen des Finanzanlagenvermittlers an Dritte in Bezug auf die vorliegende Finanzanlage:

Der Darlehensnehmer der vorliegenden Finanzanlage kann die von den Anlegern im Rahmen der vorliegenden Kampagne im Rahmen des Immobilienprojekts eingezahlten Darlehensbeträge im Sinne der Nachrangdarlehensverträge von dem im Nachrangdarlehensvertrag benannten Zahlungskonto (nachfolgend „**Zahlungskonto**“) abrufen, wenn eine wirksame Bestellung der im Nachrangdarlehensvertrag genannten Nachrangssicherheit sichergestellt ist und 14 Tage nach der Einzahlung des Darlehensbetrages durch den jeweiligen Anleger verstrichen sind. Die Verzinsung und die Laufzeit der qualifizierten Nachrangdarlehen beginnen ungeachtet dessen aber bereits mit dem jeweiligen Tag der Gutschrift des Darlehensbetrages auf dem Zahlungskonto. EVDI hat sich gegenüber dem Darlehensnehmer der vorliegenden Finanzanlage zur Zahlung eines Betrages in Höhe desjenigen Betrages verpflichtet, der durch den Darlehensnehmer gegenüber den Anlegern geschuldeten Verzinsung für den Zeitraum ab dem jeweiligen Tag der Gutschrift der Darlehensbeträge bis zu

der Abrufbarkeit der Darlehensbeträge gemäß den Nachrangdarlehensverträgen entspricht.

Zudem hat sich EVDI gegenüber dem Darlehensnehmer der vorliegenden Finanzanlage dazu verpflichtet, die für die Erbringung der im Zusammenhang mit den Nachrangdarlehensverträgen stehenden Zahlungsdienste anfallenden Kosten und Gebühren des jeweiligen Zahlungsdienstleisters zu tragen.

Darüber hinaus gewährt EVDI im Rahmen eines von ihr organisierten Tipgeberprogramms erfolgsabhängige Provisionszahlungen an die teilnehmenden Partner (nachfolgend „**Tipgeber**“). Im Rahmen des Tipgeberprogramms räumt EVDI den Tipgebern die Möglichkeit der Bekanntmachung der Plattform ein. Die Bekanntmachung erfolgt, indem der Tipgeber potenzielle Interessenten auf die Gelegenheit der Partizipation an Schwarmfinanzierungen auf der Plattform hinweist, z.B. durch die Herstellung eines Kontaktes zwischen EVDI und dem potenziellen Interessenten, die Benennung von Kontaktdaten potenzieller Interessenten, die namentliche Empfehlung der Plattform oder die Weiterleitung von Werbeunterlagen an den Interessenten. Die Provision des Tipgebers beläuft sich jeweils auf bis zu 2 % des Darlehensbetrages im Sinne des jeweiligen Nachrangdarlehensvertrages bei erfolgreichem Erstinvestment eines vermittelten Anlegers und bis zu 1 % des Darlehensbetrages im Sinne des jeweiligen Nachrangdarlehensvertrages bei jedem erfolgreichen Folgeinvestment eines vermittelten Anlegers. Der Anspruch auf Zahlung der Provision des Tipgebers gegenüber EVDI entsteht aber nur und erst, wenn der Anleger sich tatsächlich für den Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags entscheidet, die Frist zur Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts des Anlegers abgelaufen ist und der Anleger den Nachrangdarlehensvertrag nicht widerrufen hat.

Kommt bei einem Anleger der vorliegenden Finanzanlage ein Vertragsschluss unter Mitwirkung eines Tipgebers im Rahmen des vorgenannten Tipgeberprogramms zustande, so kann dies aus technischen Gründen erst nach der Anlageentscheidung und Investition durch den Anleger im Rahmen einer Auswertung der zugehörigen Transaktionsdaten und Abrechnung gegenüber den Tipgebern festgestellt werden. EVDI teilt dem Anleger auf Anfrage mit, inwieweit bei der betreffenden Vermögensanlage Tipgeber-Provisionen angefallen sind.

Höhe der Zuwendungen in Bezug auf die vorliegende Finanzanlage:

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Finanzanlage erhält EVDI eine einmalige Vermittlungsgebühr i.H.v. 3,30 % der Investmentsumme zzgl. USt. Aus der Vermittlungsgebühr zahlt EVDI beispielsweise die Kosten für die Projektanalyse, die Aufbereitung der Informationen im Rahmen der Kampagne, die Produktion eines Informationsfilms und von Visualisierungen, die Gebühren des Zahlungsdienstleisters, Marketingaufwendungen sowie die Kosten für die Zurverfügungstellung eines Kundenservices.

6. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte aus der Vermittlungstätigkeit von EVDI können sich insbesondere ergeben

- aus etwaigen vertraglichen Beziehungen zwischen EVDI (oder ihren Mitarbeitern) und dem jeweiligen Darlehensnehmer, z.B. durch eine Beteiligung von EVDI an einem Darlehensnehmer,
- aus einer Beteiligung eines Darlehensnehmers an EVDI
- aus dem Umstand, dass EVDI oder ein mit EVDI verbundenes Unternehmen einem Darlehensnehmer ein qualifiziertes Nachrangdarlehen gewährt,
- aus dem Bezug oder der Leistung von Zuwendungen (z.B. Provisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit der Finanzanlagenvermittlung,
- aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse von EVDI als Finanzanlagenvermittler, oder
- aus einer möglichen Mitwirkung von Mitarbeitern in Aufsichts- oder Beiräten von Darlehensnehmern.

In all diesen Fällen könnte EVDI und/oder ihre Mitarbeiter daran interessiert sein, dass sich in möglichst kurzer Zeit so viele Anleger wie möglich an der betreffenden Schwarmfinanzierung durch den Erwerb von Finanzanlagen über die Plattform beteiligen und dadurch eine möglichst hohe Investitionssumme erreicht wird. Dies könnte dazu führen, dass EVDI die nach der FinVermV bestehenden Pflichten als Finanzanlagenvermittler nicht ordnungsgemäß ausübt.

Keine Interessenkonflikte zwischen EVDI und den Anlegern können hingegen aus erfolgsbasierten Vergütungen

von Mitarbeitern entstehen, da EVDI die Mitarbeiter nicht in Abhängigkeit davon bezahlt oder bewertet, wieviele Anleger über die Plattform investieren. Lediglich für die Akquise von Darlehensnehmern werden Mitarbeiter von EVDI erfolgsabhängig bezahlt oder bewertet.

Um zu vermeiden, dass etwaige Interessenkonflikte die Vermittlung der Finanzanlagen beeinflussen, ergreift EVDI unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- Gleichbehandlung der Anleger, indem die Anleger mit gleichlautenden vertraglichen Regelungen investieren und dementsprechend auch gleich behandelt werden;
- Offenlegung der von EVDI vereinnahmten Vergütungen oder erhaltenen bzw. an Dritte gewährten Zuwendungen;
- Offenlegung aller Interessenkonflikte zwischen EVDI und den Anlegern;
- Verbot einer Beteiligung von EVDI bzw. ihren Mitarbeitern an Darlehensnehmern; und
- Fortlaufende Kontrolle und Schulung der Mitarbeiter von EVDI im Hinblick auf die rechtskonforme Ausübung ihrer Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die zur Vermeidung von Interessenkonflikten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

In Bezug auf die vorliegende Finanzanlage bestehen darüber hinaus folgende Quellen für Interessenkonflikte:

- Das qualifizierte Nachrangdarlehen dient unter anderem der teilweisen Ablösung eines Darlehens zur Anschubfinanzierung, welches durch eine Tochtergesellschaft des Finanzanlagenvermittlers EVDI an den Darlehensnehmer gewährt wurde. Dieses als Anschubfinanzierung gewährte Darlehen darf seinerseits nur für die Gewährung von Gesellschafterdarlehen an die Objektgesellschaft und die Realisierung des Immobilienprojekts verwendet werden. EVDI hat also nicht nur als Vermittler ein Interesse an der Investition des Anlegers. EVDI handelt bei der Vermittlung der Anlage zugleich im Interesse ihrer Tochtergesellschaft, da deren Darlehen an den Darlehensnehmer mit dem durch die Schwarmfinanzierung eingeworbenen Darlehenskapital teilweise abgelöst.
- Auch EVDI bzw. Mitarbeiter von EVDI treten als Anleger auf und investieren über die Plattform zu gleichen Konditionen in die Finanzanlage, wie die übrigen Anleger.

7. Art der vermittelten Finanzanlage

Bei der von EVDI vermittelten Finanzanlage handelt es sich um ein unverbrieftes, endfälliges, qualifiziertes Nachrangdarlehen (Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG) mit einer festen Laufzeit. Die Nachrangdarlehen gewähren einen qualifiziert nachrangigen vertraglichen Anspruch auf Rückzahlung und Zinszahlung, jeweils in der im Nachrangdarlehensvertrag angegebenen Höhe.

Diese Finanzanlage ist sowohl für private Anleger, als auch für professionelle Anleger bestimmt.

8. Risiken der vermittelten Finanzanlage

Bei Finanzanlagen dieser Art übernimmt der Anleger das Risiko, dass der Darlehensnehmer gegen seine Zahlungspflichten aus dem Nachrangdarlehensvertrag verstößt, z.B. indem er die vereinbarten Zinsen nicht zahlt oder das Nachrangdarlehenskapital nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht zurückzahlt. Etwaige in der Vergangenheit geleistete Zahlungen des Darlehensnehmers oder bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind kein Indikator für zukünftige Zahlungen auf das qualifizierte Nachrangdarlehen. EVDI hat keinerlei Einfluss auf etwaige Zahlungsausfälle des Darlehensnehmers.

Tilgungs- und Zinszahlungen sind nur unter den im Nachrangdarlehensvertrag vereinbarten Bedingungen und in der dort angegebenen Höhe zu zahlen. Aufgrund des **qualifizierten Nachrangs** ist ihre Geltendmachung ausgeschlossen, soweit diese Geltendmachung zu einem Insolvenzgrund beim Darlehensnehmer führen würde. Der Anleger kann die Erfüllung von Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag nur aus einem etwaigen künftigen Jahresüberschuss, Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen des Darlehensnehmers, das nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers verbleibt, verlangen. Aufgrund des qualifizierten Nachrangs unterliegt der Anleger daher insbesondere dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Darlehensnehmers nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Anlegers aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise beglichen werden können.

Es besteht insofern das **Risiko des Totalverlustes** der Finanzanlage, d.h. eines totalen Verlustes des investierten Kapitals und der Zinsen.

Der Anleger trägt folglich ein **quasi-unternehmerisches Risiko** mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Aufgrund seines (totalen) Verlustrisikos bei Ausfall des Darlehensnehmers rückt der Anleger faktisch in die Nähe eines Gesellschafters, d.h. eines Eigenkapitalgebers, ohne dass er dabei eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder gesellschaftsrechtlichen Mitbestimmungsrechte im Hinblick auf den Darlehensnehmer erwirbt. Die Finanzanlage ist nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

In Bezug auf die vorliegende Finanzanlage im Rahmen des Immobilienprojekts ergibt sich zudem ein weiteres Risiko daraus, dass nicht der Darlehensnehmer der vorliegenden Finanzanlage selbst, sondern die Objektgesellschaft, die Eigentümerin des Immobilienobjekts ist. Da die Nachrangdarlehen der Anleger dem Darlehensnehmer und nicht der Objektgesellschaft gewährt werden, dienen die Darlehensmittel aus der Schwarmfinanzierungs-Kampagne nur mittelbar der Förderung des Immobilienprojekts der Objektgesellschaft. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Kaufpreiszahlungen im Falle der Veräußerung des vorliegenden Immobilienprojekts an die Objektgesellschaft gezahlt würden und nicht an den Darlehensnehmer selbst, der Schuldner der Darlehensrückzahlung- und Zinsforderungen der Anleger ist.

Der Anleger trägt außerdem das Risiko einer Nichtverwertbarkeit der in dem Nachrangdarlehensvertrag genannte Nachrangigkeit, da die Ansprüche und Rechte aus der Nachrangigkeit ebenfalls einem qualifizierten Rangrücktritt entsprechend vorstehenden Absätzen unterliegen. Das bedeutet, dass auch die Nachrangigkeit im Verwertungsfall nur dann zugunsten der Anleger verwertet werden darf, wenn hierdurch kein Insolvenzgrund beim Darlehensnehmer und/oder dem Sicherungsgeber herbeigeführt werden würde. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers und/oder des Sicherungsgebers oder der Liquidation

des Darlehensnehmers und/oder des Sicherungsgebers außerhalb eines Insolvenzverfahrens können die Ansprüche der Anleger lediglich aus der Vermögensmasse befriedigt werden, die nach der Befriedigung der vorrangigen und vorrangig besicherten Gläubiger verbleibt. Ungeachtet der Bestellung der jeweiligen Nachrangigkeit besteht demnach das Risiko des vollständigen Verlusts des von den Anlegern eingesetzten Darlehenskapitals nebst Zinsen und sonstiger Nebenforderungen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Nachrangigkeit ganz oder teilweise unverwertbar ist.

Der Anleger trägt zudem das **Risiko einer nachteiligen Entwicklung des Immobilienprojekts bzw. der Immobilie und der Objektgesellschaft**. Aufgrund von unvorhergesehenen Schwierigkeiten könnte sich das geplante Immobilienprojekt wirtschaftlich unattraktiver als zunächst erwartet darstellen. So könnte es zu unerwarteten Komplikationen kommen, etwa weil eine marktweite Verschlechterung der Finanzierungsbedingungen kreditgebender Banken zu einer verringerten Kaufpreiszahlung an den Darlehensnehmer bzw. seine Beteiligungen im Falle eines Verkaufs der Immobilie führen könnte, eine Verschlechterung der Standortbedingungen (Verkehrsanbindung, Sozialstrukturen, Immissionen etc.) auftreten. Außerdem können sich negative wirtschaftliche Auswirkungen auch daraus ergeben, dass kalkulierte zukünftige Betriebs-, Verwaltungs- oder Mieterträge bzw. Verkaufserlöse nicht in geplanter Höhe entstehen. Fehleinschätzungen bei der Auswahl einer geeigneten Immobilie können den Verkauf der Immobilie zu den geplanten Preisen erschweren. All dies könnte dazu führen, dass sich die ursprünglich veranlagten Kosten erhöhen und/oder es zu zeitlichen Verzögerungen des Immobilienprojekts kommt, was sich auch nachteilig auf die Vermögenssituation des Darlehensnehmers auswirken könnte. Eine Verschlechterung der Vermögenssituation des Darlehensnehmers und/oder der Objektgesellschaft könnte wiederum dazu führen, dass der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine Zahlungspflichten aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber dem Anleger zu erfüllen.

Individuell können dem Anleger **zusätzliche Vermögensnachteile**, z.B. aufgrund einer Steuernachzahlung oder aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise wenn der Anleger das Kapital, das er investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Ein totaler oder teilweiser Ausfall mit seinem Rück- und Zinszahlungsanspruch aus der

Finanzanlage kann dazu führen, dass der Anleger nicht in der Lage ist, die durch eine Fremdfinanzierung des Anlagekapitals entstehende Zins- und Tilgungslast zu tragen. Dies kann bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist nicht verbrieft. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Die Finanzanlage ist damit nur eingeschränkt handelbar. Da die qualifizierten Nachrangdarlehen eine feste Mindestlaufzeit haben und kein vertragliches Recht zur vorzeitigen Regelkündigung durch den Anleger vorgesehen ist, kann das eingesetzte Darlehenskapital bis zum Ablauf der vertraglich vorgesehen Laufzeit gebunden sein und dem Anleger somit nicht zur freien Verfügung stehen.

9. Kosten und Nebenkosten der Finanzanlage (Angaben zu dem Gesamtpreis, weitere Kosten und Steuern, Bestimmungen über die Zahlung oder sonstige Gegenleistungen)

Gesamtpreis der Finanzanlage:

Der vom Anleger nach dem Nachrangdarlehensvertrag zu zahlende Darlehensbetrag ist der Gesamtpreis, den der Anleger im Zusammenhang mit der Vermittlung der Finanzanlage und den Dienstleistungen von EVDI zu zahlen hat.

Weitere Kosten und Steuern in Bezug auf die vorliegende Finanzanlage:

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Anleger aus Geschäften im Zusammenhang mit der Finanzanlage die folgenden weiteren Kosten und Steuern entstehen.

Nach derzeit geltendem Recht behält der Darlehensnehmer keine Kapitalertragsteuer ein und führt diese nicht an das Finanzamt ab. Der Anleger hat daher sämtliche Einkünfte aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen in seiner Steuerklärung anzugeben und selbst zu versteuern.

Dem Anleger wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang oder sonstige Kosten aus Geschäften im Zusammenhang mit der Finanzanlage sind vom Anleger über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus zu tragen.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Darüber hinaus können bei der Durchsetzung der qualifiziert nachrangigen Darlehensforderung des Anlegers gegen den Darlehensnehmer Kosten durch die Beauftragung von Rechtsdienstleistern (Inkassounternehmen, Rechtsanwälte) entstehen, die bei einem Zahlungsausfall des Darlehensnehmers durch diesen nicht erstattet werden. Hierzu zählen insbesondere etwaige Gebühren und Auslagen von der Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, Isartorplatz 8, D-80331 München, die im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehensvertrag für den Anleger tätig wird und ihr Tätigwerden gemäß Ziffer 11.4 des Nachrangdarlehensvertrages von der Leistung eines angemessenen Vorschusses für Gebühren und Auslagen abhängig machen kann.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass für den Anleger im Zusammenhang mit der Verwertung der Nachrang-sicherheit zumindest indirekt weitere Kosten entstehen. Denn der Erlös aus einer etwaigen Verwertung der Nachrang-sicherheit wird zunächst zur Begleichung der nachgewiesenen Kosten und sonstiger Aufwendungen, die durch die Verwaltung und Verwertung der Nachrang-sicherheit entstehen, verwendet. Die nach Begleichung der vorgenannten Kosten und Aufwendungen verbleibenden Erlöse werden pro rata (d.h. im anteiligen Verhältnis der Höhe des durch den jeweiligen Crowd-Investor an den Darlehensnehmer ausgereichten Darlehensbetrages zu der Höhe der insgesamt an den Darlehensnehmer ausgereichten Darlehensbeträge aller Crowd-Investoren) zur Begleichung der besicherten Forderungen verteilt. Aufgrund dieser Rangfolge reduziert sich der für die Begleichung der besicherten Forderungen der Anleger verbleibende Erlös um die nachgewiesenen Kosten und sonstigen Aufwendungen. Es besteht dabei das Risiko, dass der Erlös nicht zur vollständigen Begleichung der besicherten Forderungen der Anleger ausreicht und die Kosten und Aufwendungen somit indirekt von den Anlegern getragen werden.

Außerdem hat der Anleger als weitere Kosten eigene Kosten für die Nutzung von Internet, Porto, Telefon, etc. zu tragen.

Bestimmungen über die Zahlung oder sonstige Gegenleistungen:

Die Zahlung des vom Anleger nach dem Nachrangdarlehensvertrag zu entrichtenden Darlehensbetrages erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Nachrangdarlehensvertrag benannte Zahlungskonto.

Zahlungen des Darlehensnehmers an den Anleger sind termingerecht in Euro ohne Abzüge, kosten- und gebührenfrei auf das von dem Anleger gemäß dem Nachrangdarlehensvertrag angegebene Bankkonto zu leisten.

Die aufgrund einer Verwertung der Nachrangsicherheit empfangenen Zahlungen werden auf einem bei einem CRR-Kreditinstitut zu errichtendes offenes Treuhandsammelkonto (nachfolgend „**Treuhandkonto**“) gesammelt. Aus der Verwertung der Nachrangsicherheit resultierende und für die Anleger bestimmte Zahlungen auf dem Treuhandkonto werden dem jeweiligen Anleger in der ihm zustehenden Höhe auf das von dem Anleger gemäß dem Nachrangdarlehensvertrag angegebene Bankkonto weitergeleitet.

Dieses Informationsblatt von EVDI ist nicht unterschrieben.

Anlage C zu I.:
Allgemeine Geschäftsbedingungen
der EV Digital Invest GmbH
(„Investment-AGB“)

1. Allgemeines

Die EV Digital Invest GmbH, Joachimsthaler Straße 12, D-10719 Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 188794 B, E-Mail: info@ev-digitalinvest.de (nachfolgend „**EVDI**“), vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Marc Laubenheimer und Herrn Tobias Barten, beide mit gleicher Geschäftsanschrift, betreibt auf der Internetpräsenz www.ev-digitalinvest.de eine Schwarmfinanzierungsplattform (nachfolgend „**Plattform**“). Auf der Plattform werden Finanzierungsprojekte (nachfolgend „**Finanzierungsprojekte**“) angeboten, bei denen EVDI Projektentwicklungsgesellschaften, Immobilienverwaltungsgesellschaften sowie sonstige im Immobilienbereich tätige Gesellschaften, wie z.B. Ankäufer von Bestandsimmobilien (nachfolgend „**Kapitalsuchende**“), welche geplante oder bereits begonnene Immobilienprojekte, wie z.B. die Neuerrichtung einer Immobilie, den Ankauf und das Halten von Bestandsimmobilien und Baugrundstücken (einschließlich durch den Erwerb von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit Grundeigentum) sowie die Herstellung der Baureife, einer breiten Öffentlichkeit vorstellen und über eine Schwarmfinanzierung in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (nachfolgend „**Nachrangdarlehen**“) neues Kapital einwerben möchten, mit Anlegern zusammenbringt, die nach Anlagemöglichkeiten suchen (nachfolgend „**Anleger**“).

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**Investment-AGB**“) finden Anwendung, soweit sich Anleger an Finanzierungsprojekten über die Plattform beteiligen.
- 2.2 Das Rechtsverhältnis zwischen EVDI und den Kapitalsuchenden ist nicht Gegenstand dieser Investment-AGB. Dieses bestimmt sich nach einem jeweils gesondert abzuschließenden Service Agreement zur Nachrangdarlehensvermittlung (nachfolgend „**Service Agreement**“).

- 2.3 Ergänzend zu den Investment-AGB gelten die Nutzungsbedingungen der Plattform (nachfolgend „**Plattform Nutzungsbedingungen**“). Die Plattform Nutzungsbedingungen sind unter <http://www.ev-digitalinvest.de/agb> abrufbar.

3. Funktionsweise der Plattform

- 3.1 Bei den Finanzierungsprojekten haben Anleger innerhalb eines individuell festgelegten Zeitraums die Möglichkeit, einem Kapitalsuchenden Nachrangdarlehen zu gewähren. Jede Investitionsmöglichkeit wird im Rahmen einer Crowdfunding-Kampagne (nachfolgend „**Kampagne**“) vorgestellt und hat einen individuell festgelegten Höchstbetrag, der als Gesamtsumme der einzelnen Investments aller Anleger im Rahmen der Kampagne maximal erreicht werden darf (sog. Investitions-Limit).
- 3.2 Die über die Plattform vermittelten Nachrangdarlehen stellen für die Kapitalsuchenden Fremdkapital dar. Die Nachrangdarlehen begründen keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Anleger an dem jeweiligen Kapitalsuchenden oder dessen Geschäftsbetrieb. Den Anlegern steht vielmehr ein endfälliger Rückzahlungsanspruch in Höhe des gewährten Darlehens sowie eine Verzinsung des Darlehensbetrages nach Maßgabe des jeweiligen Vertrages über die Gewährung eines Nachrangdarlehens zwischen dem Anleger als Darlehensgeber und dem Kapitalsuchenden als Darlehensnehmer zu (nachfolgend „**Nachrangdarlehensvertrag**“).
- 3.3 Zur Besicherung von Ansprüchen des Anlegers aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Nachrangdarlehensvertrag werden die in dem jeweiligen Nachrangdarlehensvertrag aufgeführten Nachranglichkeiten (nachfolgend einheitlich „**Nachranglichkeit**“) bestellt. Sofern dies in Anbetracht der Art der Nachranglichkeit erforderlich ist, insbesondere im Fall einer Grundschuld, wird die Nachranglichkeit von dem im Rahmen des jeweiligen Finanzierungsprojektes jeweils beauftragten Treuhänder gemäß einem Vertrag über Treuhandeltätigkeiten im Zusammenhang mit

dem Nachrangdarlehensvertrag für den Anleger gehalten, verwaltet und ggfs. verwertet (nachfolgend „**Treuhandvertrag**“).

4. Zustandekommen von Nachrangdarlehensvertrag und Treuhandvertrag

Der Nachrangdarlehensvertrag zwischen dem Anleger und dem Kapitalsuchenden und ggf. der Treuhandvertrag zwischen dem Anleger, dem Kapitalsuchenden bzw. dem Sicherungsgeber und dem Treuhänder kommen wie folgt zustande:

- Der Anleger erklärt auf der Plattform, einem Kapitalsuchenden ein Nachrangdarlehen gewähren zu wollen. Hierdurch fordert der Anleger den Kapitalsuchenden zur Abgabe eines Angebotes auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages und ggf. des Treuhandvertrages auf.
- Der Kapitalsuchende übersendet sodann via E-Mail über EVDI eine pdf-Datei mit dem Nachrangdarlehensvertrag nebst Anlagen an den Anleger. Diese E-Mail stellt ein Angebot durch den Kapitalsuchenden auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages dar, gegebenenfalls ein Angebot durch den Kapitalsuchenden und/oder den jeweiligen Sicherungsgeber und den Treuhänder auf Abschluss eines Treuhandvertrages und ein Angebot von EVDI auf Abschluss eines Finanzanlagenvermittlungsvertrages gemäß den vorliegenden Investment-AGB (nachfolgend „**Finanzanlagenvermittlungsvertrag**“) dar. Der E-Mail sind neben dem Nachrangdarlehensvertrag und ggf. dem Treuhandvertrag nebst Anlagen, das gesetzlich vorgeschriebene Vermögensanlagen-Informationsblatt über die zu tätige Anlage, die vorliegenden Investment-AGB, die gemäß der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) vorgeschriebenen Informationen, die Darstellung und Informationen zum jeweiligen Immobilienprojekt sowie bei Anlegern, bei denen es sich um Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) handelt, die vorvertraglichen Informationen zum Nachrangdarlehensvertrag als Anlagen beigefügt.
- Nach Erhalt der vorgenannten E-Mail kann der Anleger die Annahme der Angebote erklären, indem er auf der Plattform (i) das Textfeld ankreuzt, wonach er den

Erhalt der vorgenannten Vertragsunterlagen bestätigt, deren Inhalt akzeptiert und sich ausdrücklich mit dem mit der Investition einhergehenden Risiko einverstanden erklärt, (ii) bei Anlegern, bei denen es sich nicht um eine Kapitalgesellschaft oder um eine GmbH & Co. KG, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, handelt und die in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000,00 Nachrangdarlehen gewähren und/oder sonstige prospektfreie Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG desselben Kapitalsuchenden erwerben möchten, das Textfeld ankreuzen, mit dem sie ihre Vermögensverhältnisse bestätigen, (iii) bei Anlegern, bei denen es sich nicht um eine Kapitalgesellschaft oder um eine GmbH & Co. KG, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, handelt, das Textfeld ankreuzen, mit dem sie bestätigen, dass sie jeweils insgesamt nicht mehr als EUR 25.000,00 Nachrangdarlehen gewähren und/oder sonstige prospektfreie Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG desselben Kapitalsuchenden erworben haben, (iv) die weiteren Angaben zum Anleger macht und (v) die Schaltfläche „Vertrag zahlungspflichtig abschließen“ anklickt. Damit ist der Nachrangdarlehensvertrag und ggf. der Treuhandvertrag abgeschlossen.

Der Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages und ggf. des Treuhandvertrages erfolgt somit im elektronischen Geschäftsverkehr und ist ohne Unterschrift gültig. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht.

5. Zustandekommen und Gegenstand des Finanzanlagenvermittlungsvertrages mit EVDI

- 5.1 Zugleich mit Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages und ggf. des Treuhandvertrages werden auch die Geltung der vorliegenden Investment-AGB und der Abschluss eines Finanzanlagenvermittlungsvertrages auf Basis der vorliegenden Investment-AGB zwischen dem Anleger und EVDI vereinbart.

- 5.2 Aufgrund des gemäß Ziffer 5.1 abgeschlossenen Finanzanlagenvermittlungsvertrags vermittelt EVDI über die Plattform die Nachrangdarlehensverträge (nachfolgend auch „**Vermögensanlage**“) zwischen Kapitalsuchenden und Anlegern. Der Kapitalsuchende ist sowohl Emittent als auch alleiniger Anbieter im Sinne des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) der betreffenden Vermögensanlage.
- 5.3 EVDI ist weder Anbieter noch Emittent der Vermögensanlage, noch schuldet EVDI Beratungsleistungen gegenüber den Anlegern. EVDI gibt auch keine Empfehlung ab, Nachrangdarlehensverträge abzuschließen. Jeder Anleger beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages für ihn unter wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Aspekten sowie unter Berücksichtigung des Risikoprofils von Nachrangdarlehen eine geeignete Vermögensanlage darstellt.
- 5.4 Der Anleger nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass EVDI weder schriftlich, noch telefonisch oder per E-Mail inhaltliche Fragen zu Vermögensanlagen beantworten wird. Vermögensanlagen werden ausschließlich auf der Plattform dargestellt und vermittelt. Eine Anlageberatung findet nicht statt. Telefonische Hilfestellung wird EVDI ausschließlich im Hinblick auf technische Fragen zur Plattform leisten.
- 5.5 Von Anlegern werden für die von EVDI aufgrund des Finanzanlagenvermittlungsvertrages erbrachten Vermittlungsleistungen keine Kosten/Gebühren erhoben. Diesbezüglich wird ausdrücklich auf die Ex-Ante-Kosteninformation gemäß FinVermV in **Anhang 1** zu diesen Investment-AGB verwiesen.
- 5.6 Die von dem Kapitalsuchenden für die von EVDI aufgrund des gesondert abzuschließenden Service Agreements erbrachten Vermittlungs- und Serviceleistungen zu entrichtenden Kosten/Gebühren werden mit dem Kapitalsuchenden individuell vereinbart. Die konkrete Höhe der von dem Kapitalsuchenden zu

entrichtenden Kosten/Gebühren wird vor Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages und des auf Basis der vorliegenden Investment-AGB beruhenden Finanzanlagenvermittlungsvertrages in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie in dem Informationsblatt zu den nach der FinVermV vorgeschriebenen Informationen offengelegt.

- 5.7 Mit Ausnahme der gemäß Ziffer 5.6 mit dem Kapitalsuchenden vereinbarten Vergütung erlangt EVDI zu keinem Zeitpunkt Besitz oder Eigentum an den Darlehensbeträgen oder sonstigen Geldern von Anlegern und/oder Kapitalsuchenden.

6. Haftung

- 6.1 Eine Haftung von EVDI für Schäden des Anlegers ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch EVDI oder durch Erfüllungsgehilfen von EVDI. Bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten haftet EVDI für jede Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Vertragswesentlich ist jede Pflicht, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Finanzanlagenvermittlungsvertrages ermöglicht und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen der Haftung für Personenschäden (Leben, Körper, Gesundheit).
- 6.2 Der Anleger hat EVDI alle Schäden zu ersetzen, die EVDI aus der Verletzung der gesetzlichen oder nach den vorliegenden Investment-AGB bestehenden Verpflichtungen entstehen, und EVDI von Ansprüchen Dritter bzw. Haftungen gegenüber Dritten, gleich welcher Art einschließlich behördlich verhängter Geldbußen und/oder Strafen, freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, sofern die Ansprüche Dritter bzw. Haftungen gegenüber Dritten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch EVDI oder durch die Erfüllungsgehilfen von EVDI zurückzuführen sind.

7. Zusicherungen, Pflichten

- 7.1 Der Anleger versichert, dass er die Geschäftsbeziehung mit EVDI ausschließlich im eigenen wirtschaftlichen Interesse und auf eigene Rechnung und nicht auf fremde Veranlassung, insbesondere nicht als Treuhänder, begründet.
- 7.2 Der Anleger ist nicht verpflichtet, Angaben zu seinen tatsächlichen Kenntnissen und Erfahrungen bei der Vermögensanlage zu machen. Soweit der Anleger allerdings Angaben macht, ist er verpflichtet, diese wahrheitsgemäß zu machen.
- 7.3 Der Anleger ist verpflichtet, an der Erfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten durch EVDI mitzuwirken, insbesondere alle erforderlichen Angaben zu machen und alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit EVDI die handelnden Personen und den/die wirtschaftlich Berechtigten feststellen und identifizieren kann.
- 7.4 Soweit der Anleger nicht eine natürliche Person ist, werden im Rahmen der Registrierung des Anlegers auf der Plattform vor dem Zustandekommen des Finanzanlagenvermittlungsvertrages ferner Angaben über seine Eigentums- und Kontrollstruktur erhoben. Der Anleger verpflichtet sich, auch hieran mitzuwirken.
- 7.5 Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass er gesetzlich dazu verpflichtet ist, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen gegenüber den im Rahmen des Registrierungs- und Investmentprozesses gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

8. Änderungen der Investment-AGB

- 8.1 EVDI behält sich vor, die vorliegenden Investment-AGB jederzeit zu ändern. Änderungen der Investment-AGB sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen (nachfolgend einheitlich „**Änderungen**“) werden den Anlegern spätestens zwei Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens per E-Mail übermittelt.

- 8.2 Die Zustimmung eines Anlegers zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn der jeweilige Anleger nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ganz oder teilweise schriftlich (gerichtet an EVDI unter der im Impressum angegebenen Adresse) oder per E-Mail (an: info@ev-digitalinvest.de) widerspricht. Auf diese Genehmigungswirkung wird EVDI bei Übermittlung der Änderungen besonders hinweisen.
- 8.3 Wenn der Anleger den Änderungen widerspricht, ist EVDI berechtigt, den Finanzanlagenvermittlungsvertrag mit dem Anleger mit Wirkung ab dem Tag zu kündigen, an dem die Änderungen in Kraft treten.

9. Laufzeit, Kündigung

- 9.1 Der Finanzanlagenvermittlungsvertrag gemäß den vorliegenden Investment-AGB hat keine Mindestlaufzeit, sondern ist unbefristet.
- 9.2 Sowohl EVDI als auch der Anleger sind jederzeit berechtigt, den jeweiligen Finanzanlagenvermittlungsvertrag ordentlich oder außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 9.3 Ein wichtiger Grund ist für EVDI insbesondere dann gegeben, wenn der Anleger gegen seine Pflichten gemäß den vorliegenden Investment-AGB verstoßen hat.

10. Datenschutz

- 10.1 Der Anleger ist damit einverstanden, dass seine Daten und Angaben bis zur Beendigung dieses Finanzanlagenvermittlungsvertrages durch EVDI erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten ist EVDI mitunter verpflichtet, Daten über einen längeren Zeitraum zu speichern.
- 10.2 Nähere Erläuterungen zum Umgang mit Daten durch EVDI finden sich in der Datenschutzerklärung von EVDI unter www.ev-digitalinvest.de/datenschutz.

11. Gesetzlich vorgeschriebene Informationen für Fernabsatzverträge und Widerrufsbelehrung

Sofern sich ein Anleger, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, an über die Plattform angebotenen Finanzierungsprojekten beteiligt, gelten für ihn die Informationen für Fernabsatzverträge gemäß Anhang 2 und die Widerrufsbelehrung gemäß Anhang 3 zu den vorliegenden Investment-AGB.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Investment-AGB unwirksam sein, so bleiben die Bestimmungen im Übrigen wirksam.
- 12.2 Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.
- 12.3 Für den Finanzanlagenvermittlungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern es sich bei dem Anleger um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, gilt die Rechtswahl nicht, insoweit zwingende Verbraucherschutzzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedsstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Anlegereinen über die Verbraucherschutzzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzzumfang böten.
- 12.4 Sofern kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand gegeben ist, ist Berlin für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der aus dem Finanzanlagenvermittlungsvertrag resultierenden Vertragsbeziehung ausschließlicher Gerichtsstand, sofern der Anleger Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder seinen (Wohn-)Sitz nach Einbeziehung der vorliegenden Investment-AGB in das Nicht-EU-Ausland verlegt hat.

- 12.5 Sofern es sich bei Anleger um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt, wird § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 und S. 2 BGB abbedungen. Anleger, die als Freiberufler, Einzelunternehmer oder eingetragener Kaufmann auf der Plattform registriert sind, gelten als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

Anhang zu den Investment-AGB

Anhang 1 zu Investment-AGB:

Ex-Ante-Kosteninformation gemäß FinVermV

Anhang 2 zu Investment-AGB:

Vorvertragliche Verbraucherinformationen zum Finanzanlagenvermittlungsvertrag

Anhang 3 zu Investment-AGB: Widerrufsbelehrung betreffend den Finanzanlagenvermittlungsvertrag

**Anhang 1 zu Investment-AGB:
Ex-Ante-Kosteninformation gemäß
Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)**

Nachfolgend erhält der Anleger die gemäß der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten der Finanzanlage. Wenn der Anleger in qualifizierte Nachrangdarlehen investiert, hat er lediglich den Darlehensbetrag als solchen zu zahlen. Auch für die Vermittlung der qualifizierten Nachrangdarlehen hat der Anleger keine Kosten zu tragen.

Kosten und Nebenkosten der Anlagevermittlung	Einzelkosten: EUR 0,00 Gesamtkosten: EUR 0,00
Kosten der vermittelten Finanzanlagen	Einzelkosten: EUR 0,00 Gesamtkosten: EUR 0,00
Zahlungsmöglichkeiten des Anlegers einschließlich etwaiger Zahlungen durch Dritte	Überweisung auf ein Konto der Secupay AG SEPA-Lastschrift durch die Secupay AG

Anhang 2 zu Investment-AGB: Vorvertragliche Verbraucherinfor- mationen zum Finanzanlagenver- mittlungsvertrag

Informationen für Fernabsatzverträge über Finanz- dienstleistungen gemäß §§ 312c, 312d Abs. 2 BGB, Art. 246b EGBGB betreffend den Finanzanlagenvermittlungsvertrag

Bei dem Finanzanlagenvermittlungsvertrag zwischen dem Anleger, der Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist (nachfolgend „**Anleger**“) und der EV Digital Invest GmbH, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist (nachfolgend auch „**EVDI**“, EVDI und Anleger zusammen auch die „**Parteien**“), handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen gemäß §§ 312c, 312d Abs. 2 BGB. Dieses Informationsblatt wurde von EVDI zur Information des Anlegers erstellt und enthält nachfolgend die gemäß § 312d Abs. 2 BGB erforderlichen Informationen nach Maßgabe des Artikels 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches (EGBGB).

1. Allgemeine Informationen zu EVDI

1.1 Firma, ladungsfähige Anschrift und Handelsregistereintragung von EVDI:

EV Digital Invest GmbH
Joachimsthaler Straße 12
10719 Berlin

EVDI ist im Handelsregister des Amtsgerichts
Charlottenburg unter der Registernummer HRB
188794 B eingetragen.

1.2 Gesetzliche Vertreter von EVDI

EVDI wird vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Marc Laubenheimer und Herrn Tobias
Barten, beide mit gleicher Geschäftsanschrift.

1.3 Hauptgeschäftstätigkeit von EVDI:

EVDI ist Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f
Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO und vermittelt über die
von ihr betriebene Internet-
Dienstleistungsplattform www.ev-digitalinvest.de
(nachfolgend „**Plattform**“) zum Teil nachrangig
besicherte unverbriefte Nachrangdarlehen mit

einem qualifizierten Rangrücktritt zwischen dem
Darlehensnehmer und den Anlegern, die
Verbraucher oder Unternehmer sein können.

1.4 Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde von EVDI als
Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f GewO ist
das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von
Berlin, Ordnungs- und Gewerbeamt,
Hohenzollerndamm 174 - 177, 10713 Berlin.

2. Informationen über die Finanzanlage

2.1 Wesentliche Merkmale, Vergangenheitswerte und spezielle Risiken der angebotenen Finanzanlage

Die von EVDI angebotene Finanzanlage besteht in
der Vermittlung von qualifiziert nachrangigen
Darlehen, bei denen es sich um
Vermögensanlagen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 des
Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) handelt
(nachfolgend „**Nachrangdarlehen**“), die
zwischen Anlegern als Darlehensgebern und
Projektentwicklungsgesellschaften, Immobilien-
Verwaltungsgesellschaften sowie sonstigen im
Immobilienbereich tätigen Gesellschaften, wie
z.B. Ankäufer von Bestandsimmobilien
(nachfolgend „**Kapitalsuchende**“), als
Darlehensnehmer geschlossen werden. Die
Vermittlung geschieht ausschließlich über die
Plattform. EVDI ist weder Emittent noch Anbieter
von Nachrangdarlehen. EVDI erbringt keine
Beratungsleistungen oder erteilt keine
Empfehlungen im Zusammenhang mit der
Vermittlung von Nachrangdarlehen. Jeder
Anleger beurteilt in eigener Verantwortung, ob der
Abschluss eines Vertrages über die Gewährung
eines Nachrangdarlehens zwischen ihm als
Darlehensgeber und dem Kapitalsuchenden als
Darlehensnehmer (nachfolgend
„**Nachrangdarlehensvertrag**“) für ihn unter
wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen
Aspekten eine geeignete Vermögensanlage
darstellt.

Die Nachrangdarlehen, auf welche sich die Finanzanlagenvermittlung bezieht, sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet. Diese sind in den dem Anleger zur Verfügung gestellten Verbraucherinformationen gemäß § 312d Abs. 2 BGB, Art. 246b EGBGB zum Nachrangdarlehensvertrag, im jeweiligen Vermögensanlagen-Informationsblatt und in den nach der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) vorgeschriebenen Informationen beschrieben.

2.2 Zustandekommen des Finanzanlagenvermittlungsvertrages

Der Finanzanlagenvermittlungsvertrag kommt gemäß den Bestimmungen der Investment-AGB zustande.

Der Abschluss des Finanzanlagenvermittlungsvertrages erfolgt somit im elektronischen Geschäftsverkehr und ist ohne Unterschrift gültig. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht.

2.3 Gesamtpreis, Preisbestandteile, Steuern

Die Registrierung auf der Plattform ist kostenlos. Auch aufgrund des Finanzanlagenvermittlungsvertrags entstehen für den Anleger keine Kosten.

Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit den Nachrangdarlehen unterliegen bei dem Anleger der Besteuerung. Nach derzeit geltendem Recht behält der Kapitalsuchende keine Kapitalertragsteuer ein und führt diese nicht an das Finanzamt ab. Der Anleger hat daher sämtliche Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen in seiner Steuerklärung anzugeben und selbst zu versteuern. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Dem Anleger wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind vom Anleger über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus zu tragen.

Außerdem hat der Anleger eigene Kosten für die Nutzung von Internet, Porto, Telefon, etc. zu tragen.

3. Informationen über die Vertragsbeziehung

3.1 Widerrufsrecht

Dem Anleger steht als Verbraucher im Rahmen eines Fernabsatzvertrages über Finanzdienstleistungen ein Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB zu. Weitere Informationen zum Widerrufsrecht sind in Anhang 2 zu den Investment-AGB enthalten.

3.2 Mindestlaufzeit

Der Finanzanlagenvermittlungsvertrag hat keine Mindestlaufzeit, sondern ist unbefristet.

3.3 Vertragliche Kündigungsbedingungen

EVDI und der Anleger sind jederzeit berechtigt, den jeweiligen Finanzanlagenvermittlungsvertrag ordentlich oder außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.

3.4 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

3.5 Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Für den Finanzanlagenvermittlungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedsstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Anleger, der Verbraucher ist, einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzzumfang böten.

Hinsichtlich des zuständigen Gerichts ist im Finanzanlagenvermittlungsvertrag eine Gerichtsstandsvereinbarung für bestimmte Fälle getroffen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.6 Vertrags- und Kommunikationssprache

Die Vertrags- und Kommunikationssprache der Parteien ist Deutsch.

3.7 Gültigkeitsdauer der Informationen

Diese Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen. EVDI behält sich Änderungen gemäß den Regelungen in Ziffer 7 der Investment-AGB vor.

4. Informationen über Rechtsbehelfe

4.1 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen hat der Anleger, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle,

www.bundesbank.de/schlichtungsstelle

anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an „Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, D-60047 Frankfurt“ zu richten. Nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung wird eine Schlichtung abgelehnt, wenn der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist oder war oder während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,

- die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
- ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
- die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle oder einer anderen Gütestelle ist,
- der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft, oder

- die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Demnach hat der Anleger bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit EVDI abgeschlossen hat.

4.2 Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen zur Absicherung von Forderungen des Anlegers aus dem Finanzanlagenvermittlungsvertrag.

**Anhang 3 zu Investment-AGB:
Widerrufsbelehrung
betreffend den Finanzanlagenver-
mittlungsvertrag**

Dem Anleger steht als Verbraucher im Rahmen eines Fernabsatzvertrages über Finanzdienstleistungen gemäß § 312g Abs. 1 BGB ein Recht auf Widerruf des Finanzanlagenvermittlungsvertrages zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: EV Digital Invest GmbH, Joachimsthaler Straße 12, D-10719 Berlin, E-Mail: info@ev-digitalinvest.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

II. Treuhandvertrag zum Nachrangdarlehensvertrag

zwischen

"Treuökonom" Beratungs-, Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Domstraße 15, D-20095 Hamburg,

vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Dierk Lemmermann (WP/StB),
Herrn Dirk Jessen (WP/StB) und
Herrn Erik Barndt (WP/StB),

(nachfolgend **„Treuhänder“**),

und

**Max Musterman
Musterstr. 100
D-10001 Musterstadt
15.06.1977**

(nachfolgend **„Crowd-Investor“**),

und

**Axel Haase Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Kaistraße 8b,
D-40221 Düsseldorf,**

vertreten durch die Axel Haase Verwaltungs GmbH als
Komplementär, diese wiederum durch den Geschäftsführer
Herrn Uwe Reppegather

(nachfolgend **„Darlehensnehmer“**),

(Treuhänder, Crowd-Investor
und Darlehensnehmer nachfolgend einzeln
„Partei“ und gemeinsam **„Parteien“**)

wird folgender Vertrag (nachfolgend **„Treuhandvertrag“**) geschlossen:

Präambel

Die EV Digital Invest GmbH (nachfolgend **„EVDI“**) betreibt auf der Internetseite www.ev-digitalinvest.de einen Kreditmarktplatz für Nachrangdarlehen (nachfolgend **„Plattform“**). Dort haben Projektentwicklungsgesellschaften, Immobilienverwaltungsgesellschaften sowie sonstige im Immobilienbereich tätige Gesellschaften, wie z.B. Ankäufer und Eigentümer von Bestandsimmobilien (nachfolgend **„Kapitalsuchende“**), die Möglichkeit, geplante oder bereits begonnene Immobilienprojekte, wie z.B. die Neuerrichtung einer Immobilie, den Ankauf und das Halten von Bestandsimmobilien und Baugrundstücken (jeweils einschließlich durch den Erwerb von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit Grundeigentum) sowie die Herstellung der Baureife, einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und über eine Schwarmfinanzierung neues Kapital einzuwerben.

Über die Plattform können Anleger, sog. Crowd-Investoren, innerhalb eines individuell festgelegten, auf der Plattform bekanntgegebenen Zeitraums (nachfolgend **„Kampagnenzeitraum“**) Kapitalsuchenden Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (nachfolgend **„Nachrangdarlehen“**) gewähren. Jede Investitionsmöglichkeit wird im Rahmen einer sog. Kampagne vorgestellt (nachfolgend **„Kampagne“**). Außerhalb der Kampagne hat der Kapitalsuchende zudem die Möglichkeit, weitere Finanzmittel zur Realisierung des Immobilienprojekts, insbesondere Anschubfinanzierungen, von sog. Co-Investoren einzuwerben.

Zur Besicherung von Ansprüchen der Crowd-Investoren aus und im Zusammenhang mit dem zwischen dem Darlehensnehmer und den Crowd-Investoren abgeschlossenen Nachrangdarlehensvertrag (nachfolgend **„Nachrangdarlehensvertrag“**) betreffend das in **Anlage E** zum Nachrangdarlehensvertrag dargestellte Immobilienprojekt (nachfolgend **„Immobilienprojekt“**), ist der Darlehensnehmer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die **GbR Düsseldorf, Kaistrasse 8 A** (nachfolgend **„Sicherungsgeber“**), vertreten durch den Darlehensnehmer und die Axel Haase Verwaltungs GmbH als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Gesellschafter des Sicherungsgebers, die in **Anlage A** dieses Treuhandvertrages aufgeführten Sicherheiten bestellt bzw. überträgt (nachfolgend **„NachrangSicherheit“**), neben ggf. weiteren, gemäß dem Nachrangdarlehensvertrag beizubringenden Sicherheiten, die jedoch nicht dem vorliegenden Treuhandvertrag

unterliegen. Die Nachrangssicherheit wird von dem Treuhänder treuhänderisch nach den Bestimmungen dieses Treuhandvertrages zugunsten der Crowd-Investoren gehalten, verwaltet und ggfs. verwertet, sobald der Verwertungsfall im Sinne der Ziffer 5.1 dieses Treuhandvertrages eingetreten ist. Die Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, Isartorplatz 8, D-80331 München (nachfolgend „**Taylor Wessing**“), ist von den Crowd-Investoren nach Maßgabe des Nachrangdarlehensvertrages bevollmächtigt, den Treuhänder über den Eintritt des Verwertungsfalles zu unterrichten und ihm Weisungen zur Verwertung der Nachrangssicherheit zu erteilen. Die einer entsprechenden Weisung von Taylor Wessing zugrundeliegenden Maßnahmen und Handlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwertung der Nachrangssicherheit wird der Treuhänder gemäß den ihm von Taylor Wessing erteilten Weisungen ergreifen bzw. von diesen absehen, wie es hierunter im Einzelnen festgelegt ist.

Darüber hinaus dient die Nachrangssicherheit auch der Besicherung der Ansprüche weiterer Crowd-Investoren, die dem Darlehensnehmer im Rahmen der Kampagne ebenfalls ein Nachrangdarlehen gewährt haben. Der Treuhänder wird auch für die weiteren Crowd-Investoren treuhänderisch tätig, jeweils nach Maßgabe eines gesondert geschlossenen Vertrages, der diesem Treuhandvertrag im Wesentlichen entspricht.

Die von den Crowd-Investoren jeweils ausgereichten Darlehensbeträge werden zunächst auf einem für den Darlehensnehmer eingerichteten Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister gesammelt und erst bei Vorliegen der im jeweiligen Nachrangdarlehensvertrag genannten Auszahlungsvoraussetzungen durch den Zahlungsdienstleister auf das Geschäftskonto des Darlehensnehmers gezahlt. Eine Auszahlungsvoraussetzung ist die wirksame Bestellung der in Anlage A dieses Treuhandvertrages aufgeführten Nachrangssicherheit. Der Treuhänder stellt den Eintritt dieser Auszahlungsvoraussetzung fest und übermittelt bei deren Eintritt eine entsprechende Bestätigung in Textform an den Zahlungsdienstleister. Letzterer wird daraufhin die Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals veranlassen, sofern die übrigen im Nachrangdarlehensvertrag aufgeführten Auszahlungsvoraussetzungen bereits eingetreten sind.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass der Treuhänder gegenüber den Crowd-Investoren lediglich die Aufgabe des treuhänderischen Haltens der Nachrangssicherheit

übernimmt. Der Treuhänder wird nicht mit darüber hinausgehender rechtlicher Beratung oder Prüfung beauftragt. Vielmehr wird der Treuhänder im Falle von Verwertungsmaßnahmen auf Weisung von Taylor Wessing als dem rechtlichen Berater und Bevollmächtigtem der Crowd-Investoren handeln.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Verwaltung und ggfs. Verwertung der in **Anlage A** aufgeführten Nachrangssicherheit durch den Treuhänder zugunsten des Crowd-Investors.

2. Beauftragung des Treuhänders, Vollmacht zum Abschluss der Sicherheitenverträge

2.1 Der Crowd-Investor bestellt hiermit den Treuhänder als seinen Beauftragten und bevollmächtigt den Treuhänder unwiderruflich im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwertung der Nachrangssicherheit gegenüber dem Sicherungsgeber nach Maßgabe der zu bestellenden Nachrangssicherheit. Der Crowd-Investor bevollmächtigt den Treuhänder hiermit, die dem Treuhänder in den Sicherheitenverträgen gemäß **Anlage A** über die Nachrangssicherheit und in diesem Treuhandvertrag ausdrücklich zugewiesenen und damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Aufgaben und Handlungen vorzunehmen, Willenserklärungen abzugeben, entgegenzunehmen und Rechte auszuüben.

2.2 Der Crowd-Investor beauftragt hiermit den Treuhänder, im eigenen Namen für Rechnung aller Crowd-Investoren Vereinbarungen zur Bestellung, Änderung, Ergänzung und Aufrechterhaltung der in **Anlage A** bezeichneten Nachrangssicherheit abzuschließen und alle hierfür notwendigen oder nützlichen Erklärungen und Handlungen vorzunehmen. Die zu verwendenden Formulare, von denen nicht wesentlich abgewichen werden soll, sind ebenfalls in **Anlage A** wiedergegeben. Der Darlehensnehmer und/ oder der Sicherungsgeber bereiten die notwendige Dokumentation zur Bestellung der Nachrangssicherheit und zum

Abschluss der Sicherungszweckabrede gemäß **Anlage A** vor und leiten sie dem Treuhänder zur Durchsicht zu. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, gegenüber dem Darlehensnehmer oder dem Sicherungsgeber selbständig auf die Bestellung der Nachrangigkeit hinzuwirken.

- 2.3 Soweit rechtlich möglich, ist der Treuhänder für alle von ihm aufgrund dieses Treuhandvertrages oder der Sicherheitenverträge über die Nachrangigkeit ergriffenen Maßnahmen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Verwaltung der Nachrangigkeit, Sicherungszweck

- 3.1 Die Nachrangigkeit dient der Besicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger, auch bedingter oder befristeter Ansprüche des Crowd-Investors gegen den Darlehensnehmer aus und im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehensvertrag. Der Sicherungszweck wird zwischen dem Sicherungsgeber und dem Treuhänder gemäß den Formularen in **Anlage A** festgelegt. Die danach besicherten Forderungen werden nachfolgend als „**Besicherte Forderungen**“ bezeichnet.

- 3.2 Der Treuhänder wird

- (a) eine nicht-akzessorische Nachrangigkeit, insbesondere Grundschulden oder zur Sicherheit abgetretene Forderungen und Rechte, im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Crowd-Investoren halten und verwalten;
- (b) auf ausdrückliche Weisung der Taylor Wessing, die zu dieser Weisung im Namen des Crowd-Investors von diesem nach Maßgabe des Nachrangdarlehensvertrages bevollmächtigt ist, Maßnahmen und bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwertung der Nachrangigkeiten ergreifen oder von solchen Maßnahmen absehen; der Treuhänder ist nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob Taylor Wessing zu einer Weisung berechtigt war oder nicht.

- 3.3 Der Treuhänder ist verpflichtet, dem gemäß dem Nachrangdarlehensvertrag beauftragten Zahlungsdienstleister die wirksame Bestellung der Nachrangigkeit in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung hat unverzüglich nach Bestellung/Abschluss der Nachrangigkeit zu erfolgen. Sofern der Sicherungsgeber zur Bestellung einer Sicherungsgrundschuld als Nachrangigkeit verpflichtet ist, darf die Mitteilung der wirksamen Bestellung der Nachrangigkeit erst erfolgen, nachdem dem Treuhänder eine Notarbestätigung des Urkundsnotars vorliegt, wonach (i) der Eintragungsantrag im Hinblick auf die betreffende Grundschuld gestellt ist und (ii) die Einsicht durch den Notar in das Grundbuch ergeben hat, dass der Eintragung der Grundschuld an rangbereiter Stelle keine Hindernisse entgegenstehen. Die Eintragung im Hinblick auf die betreffende Grundschuld gilt auch dann als erfolgt, wenn die Bestellung der Grundschuld für ggf. einzelne in **Anlage A** genannte Blätter des Grundbuchs nicht erfolgt ist, weil gemäß Mitteilung von EVDI die entsprechenden Wohnungs- bzw. Teileigentumseinheiten vor Abruf des Darlehensbetrages durch den Darlehensnehmer vom Zahlungskonto verkauft und die Kaufpreise gemäß Mitteilung von EVDI entsprechend gezahlt wurden und der Treuhänder gemäß Ziffer 8.1 dieses Treuhandvertrages insoweit auf die Bestellung der Grundschuld für einzelne in **Anlage A** genannte Blätter des Grundbuchs verzichtet hat.

Die Mitteilung ist zu richten an:

secupay AG

Goethestr. 6

D-01896 Pulsnitz

Tel.: +49 35955-755075

Fax: +49 35955-755099

E-Mail: info@secupay.ag

4. Rechte und Befugnisse des Treuhänders

- 4.1 Der Treuhänder wird die Nachrangigkeit ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieses Treuhandvertrages sowie der Sicherheitenverträge gemäß **Anlage A** über die Nachrangigkeit für die Crowd-Investoren halten und verwalten sowie

bei Vorliegen der in diesem Treuhandvertrag geregelten Voraussetzungen freigeben oder verwerten.

4.2 Der Treuhänder

- (a) ist nicht für den rechtlichen Bestand der Nachrangssicherheiten und der Sicherheitenverträge gemäß **Anlage A**, und nicht für die Werthaltigkeit oder die Durchsetzbarkeit der bestellten Nachrangssicherheiten verantwortlich;
- (b) ist nicht für die Richtigkeit der von Taylor Wessing vorzunehmenden Beurteilung des Eintritts eines Verwertungsfalles gemäß Ziffer 5.1 dieses Treuhandvertrages verantwortlich;
- (c) ist nicht für die Richtigkeit der ihm von EVDI im Zusammenhang mit der Zahlungsverteilung bei der Erlösverteilung gemäß Ziffer 7.2 dieses Treuhandvertrages mitgeteilten Höhe der den Crowd-Investoren jeweils zustehenden Beträge verantwortlich;
- (d) ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, alle sich aus den Sicherheitenverträgen über die Nachrangssicherheiten ergebenden Kontrollrechte und sonstigen Rechte, im eigenen Namen auszuüben;
- (e) ist von dem Crowd-Investor beauftragt, die aufgrund dieses Treuhandvertrages bestellte oder zu bestellende Nachrangssicherheiten im eigenen Namen, aber für Rechnung der Crowd-Investoren zu verwerten;
- (f) kann darauf vertrauen, dass der Sicherungsgeber alle Bestimmungen der Sicherheitenverträge gemäß **Anlage A** über die Nachrangssicherheiten und seine sonstigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nachrangssicherheiten einhält, soweit und solange ihm das Vorliegen einer Vertragsverletzung nicht positiv bekannt ist;
- (g) kann auf die Echtheit und Richtigkeit von Mitteilungen und Unterlagen und die Echtheit der Unterschriften und den Bestand der Vertretungsbefugnisse der Unterzeichner von Urkunden vertrauen;

- (h) kann auf die Richtigkeit von Angaben oder Auskünften von Personen vertrauen, in deren Wissen der betreffende Auskunftsgegenstand zu vermuten ist;
- (i) darf stets auf die Richtigkeit der Weisungen, Erklärungen und Angaben von Taylor Wessing und/ oder EVDI und auf den Bestand ihrer Vertretungsbefugnisse vertrauen und ist nicht zu einer Überprüfung verpflichtet. Gegenteiliges gilt nur, wenn der Treuhänder positive Kenntnis davon hat, dass eine Weisung, Erklärung oder Angabe falsch oder rechtsmissbräuchlich ist. In diesem Fall wird der Treuhänder die Weisung nicht ausführen bzw. die Erklärung oder Angabe nicht beachten und die Abgabe einer neuen Weisung, Erklärung oder Angabe abwarten, soweit er sie für die Erfüllung seiner Treuhandaufgaben nach eigener Einschätzung benötigt;
- (j) braucht Handlungen nicht vorzunehmen oder Weisungen von Taylor Wessing im Namen des Crowd-Investors nicht zu befolgen, deren Ausführung nach seiner Auffassung rechtswidrig sind oder die ihn zu einer Vertragsverletzung im Verhältnis zu Dritten zwingen würden.

5. Verwertung der Nachrangssicherheiten

- 5.1 Der Treuhänder wird die Nachrangssicherheiten ausschließlich aufgrund einer schriftlichen Mitteilung von Taylor Wessing darüber, dass der Verwertungsfall eingetreten ist, und einer entsprechenden Weisung zur Verwertung der Nachrangssicherheiten durch Taylor Wessing verwerten. Der Verwertungsfall tritt ein, wenn der Darlehensnehmer trotz Fristsetzung und Mahnung durch Taylor Wessing seine Zahlungspflichten aus und im Zusammenhang mit einem Nachrangdarlehensvertrag nicht vollständig erfüllt. Bei der Verwertung der Nachrangssicherheiten wird der Treuhänder die Weisungen von Taylor Wessing befolgen, wie hierunter im Einzelnen festgelegt. Der Treuhänder ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Weisungen von Taylor Wessing einzuholen, soweit Fragen über

vorzunehmende oder zu unterlassende Verwaltungs- bzw. Verwertungsmaßnahmen, insbesondere bei Fragen, die die Anwendung der Sicherheitenverträge gemäß **Anlage A** betreffen, auftreten. Der Treuhänder wird diese Anfragen um Weisungen über EVDI an Taylor Wessing richten. Solange eine von dem Treuhänder angeforderte Weisung nicht erteilt ist, ist er berechtigt, die Verwertung einschließlich bereits eingeleiteter Maßnahmen zur Verwertung zu unterbrechen.

- 5.2 Der Crowd-Investor verzichtet hiermit auf ein eigenständiges Verwertungsrecht oder Rückgriffsrecht in Bezug auf die Nachrangigkeit und wird Rechte, Vollmachten, Befugnisse und Ermessensspielräume, die sich aus den Sicherheitenverträgen gemäß **Anlage A** ergeben, ausschließlich durch den Treuhänder ausüben lassen. Ferner verzichtet der Crowd-Investor hiermit darauf, selbst Weisungen an den Treuhänder zu erteilen.

6. Qualifizierter Rangrücktritt mit gegebenenfalls zeitlich unbegrenzter vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

- 6.1 Die Verwertung der nicht akzessorischen Nachrangigkeit durch den Treuhänder im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Crowd-Investoren unterliegt einem qualifizierten Rangrücktritt wie in **Anlage A** ausgeführt. Der Crowd-Investor ist mit diesem qualifizierten Rangrücktritt in Bezug auf die Nachrangigkeit ausdrücklich einverstanden.
- 6.2 Der Treuhänder ist nicht mit der Prüfung beauftragt, ob die gemäß dem qualifizierten Rangrücktritt bestehenden rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Verwertung vorliegen, insbesondere ob eine Verwertung eine Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung) des Sicherungsgebers und/oder des Darlehensnehmers herbeiführen würde bzw. ob eine solche Insolvenz bereits vorliegt. Sofern der Treuhänder auf eine Klärung dieser Fragen angewiesen ist, ist der Treuhänder berechtigt, eine entsprechende Weisung gemäß vorstehender Ziffer 5.1 einzuholen und die Verwertung einschließlich bereits

eingeleiteter Maßnahmen zur Verwertung vorübergehend zu unterbrechen.

7. Erlösverteilung

- 7.1 Der Erlös aus der Verwertung der Nachrangigkeit ist nach folgender Rangordnung zu verteilen:
- (a) zur Begleichung der nachgewiesenen Kosten und sonstigen Aufwendungen des Treuhänders, die durch die Verwaltung und Verwertung der Nachrangigkeit entstehen und noch nicht erstattet sind;
 - (b) pro rata, (d.h. im anteiligen Verhältnis der Höhe des jeweils an den Darlehensnehmer ausgereichten Darlehensbetrages des jeweiligen Crowd-Investors gemäß Mitteilung von EVDI) zur Begleichung der Besicherten Forderungen gemäß Ziffer 3.1.

Der Nachweis bezüglich der Kosten und sonstigen Aufwendungen des Treuhänders gemäß lit. (a) ist gegenüber EVDI zu erbringen.

- 7.2 Die Abwicklung von nach Maßgabe von Ziffer 7.1 erfolgenden Zahlungen an die Crowd-Investoren erfolgt über ein von dem Treuhänder bei einem CRR-Kreditinstitut im Zusammenhang mit der vorliegenden Treuhandstätigkeit und in seiner Eigenschaft als von den Crowd-Investoren beauftragter Treuhänder zu errichtendes offenes Treuhandsammelkonto (nachfolgend „**Treuhandkonto**“). Der Treuhänder wird aus der Verwertung der Nachrangigkeit resultierende und für die Crowd-Investoren bestimmte Zahlungen auf dem Treuhandkonto treuhänderisch für diese entgegennehmen und in der dem jeweiligen Crowd-Investor gemäß Mitteilung von EVDI zustehenden Höhe auf das von dem Crowd-Investor auf der Plattform hinterlegte Bankkonto weiterleiten. EVDI wird dem Treuhänder die Bankdaten des jeweiligen Crowd-Investors verbindlich übermitteln.
- 7.3 Nach vollständiger Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Verwertungserlöse sind dem Sicherungsgeber herauszugeben, es sei denn, der

Treuhänder ist gesetzlich verpflichtet, diesen Erlös an einen Dritten (z.B. einen Bürgen) zu übertragen.

8. Freigabe der Nachrang-sicherheit

8.1 Eine Sicherheitenfreigabe der Nachrang-sicherheit durch den Treuhänder erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Befriedigung der Besicherten Forderungen. Um potentiellen Käufern einen lastenfreien Erwerb zu ermöglichen, ist der Treuhänder berechtigt, verkaufte Einheiten Zug um Zug gegen Kaufpreiszahlung an den Verkäufer aus der Pfandhaft zu entlassen bzw. Löschungsbewilligung zu erteilen oder auf die Bestellung der Grundsuld für einzelne verkaufte Einheiten zu verzichten, sofern die entsprechenden Wohnungs- bzw. Teileigentumseinheiten gemäß Mitteilung von EVDI vor Abruf des Darlehensbetrages durch den Darlehensnehmer vom Zahlungskonto verkauft und die Kaufpreise gemäß Mitteilung von EVDI entsprechend gezahlt wurden.

8.2 Nach der vollständigen und endgültigen Befriedigung aller Besicherten Forderungen hat der Treuhänder die in diesen Treuhandvertrag einbezogene Nachrang-sicherheit, soweit sie nicht in Anspruch genommen worden ist, an den Sicherungsgeber zurück zu übertragen. Dies gilt nicht, soweit der Treuhänder verpflichtet ist, die Nachrang-sicherheit an einen Dritten zu übertragen.

8.3 Der Treuhänder wird in jedem Fall die Nachrang-sicherheit nur aufgrund einer Weisung von Taylor Wessing oder von EVDI (z.B. im Falle der vollständigen Erfüllung der Besicherten Forderungen oder im Falle einer Veräußerung von Wohnungs- bzw. Teileigentumseinheiten gemäß Ziffer 8.1) freigeben. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, die materiellen Voraussetzungen für eine Freigabe der Nachrang-sicherheit selbständig zu überprüfen.

9. Vergütung und Kosten des Treuhänders

9.1 Für die von dem Treuhänder gemäß diesem Treuhandvertrag bis zum Eintritt des

Verwertungsfalles erbrachten Leistungen erhält der Treuhänder von dem Darlehensnehmer eine einmalige Aufwandspauschale gemäß der Festlegung in den Formularen in Anlage A. Des Weiteren erhält der Treuhänder für die Tätigkeiten zur Verwaltung und Verwertung der Nachrang-sicherheit, die er ab Eintritt des Verwertungsfalles gemäß Ziffer 5.1 des Treuhandvertrages erbringt, eine Vergütung gemäß der Festlegung in den Formularen in Anlage A. Die Vergütung gemäß vorstehendem Satz sowie die Kosten und sonstigen Aufwendungen des Treuhänders, die für Leistungen des Treuhänders anfallen, die der Treuhänder ab dem Eintritt des Verwertungsfalles gemäß Ziffer 5.1 erbringt, tragen gemäß der Festlegung in den Formularen in Anlage A der Darlehensnehmer und/oder der Sicherungsgeber.

9.2 Der Treuhänder ist dazu berechtigt, sein Tätigwerden ab dem Eintritt des Verwertungsfalles gemäß Ziffer 5.1 von einer Vorschusszahlung des Darlehensnehmers und/oder des Sicherungsgebers oder einer Kostenübernahmeerklärung durch EVDI abhängig zu machen.

10. Haftung des Treuhänders

10.1 Der Treuhänder hat bei der Durchführung der Treuhand den Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten. Die Haftung des Treuhänders gegenüber den anderen Parteien ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Treuhandvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen. In diesen Fällen haftet der Treuhänder auch für einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung des Treuhänders ist in diesen Fällen auf den Ersatz des vorher-sehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.2 Die Haftung des Treuhänders für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder im Falle von Vorsatz, ist bei einem

(einfach oder grob) fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf EUR 2.000.000,00 (nachfolgend „**Haftungshöchstbetrag**“) beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Darlehensnehmer oder dem Crowd-Investor begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schaden umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung, ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind, und unabhängig davon, ob Schäden bei einer Person oder bei mehreren Personen, also z.B. infolge einer Pflichtverletzung bei dem Sicherungsgeber und dem Crowd-Investor oder bei mehreren Crowd-Investoren, eintreten. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Sinne liegt eine einheitliche Pflichtverletzung z.B. dann vor, wenn ein Tun oder Unterlassen des Treuhänders auch gemäß den mit weiteren Crowd-Investoren abgeschlossenen Treuhandverträgen eine Pflichtverletzung darstellt. In diesem Fall kann der Treuhänder insgesamt nur bis zur Höhe des Haftungshöchstbetrages in Anspruch genommen werden.

- 10.3 Der Treuhänder übernimmt keine Haftung für Schäden der Crowd-Investoren, für deren Entstehung Weisungen ursächlich sind, die dem Treuhänder von Taylor Wessing und/oder EVDI als von den Crowd-Investoren Bevollmächtigte erteilt worden sind. Die Haftung von Taylor Wessing und EVDI im Innenverhältnis gegenüber den Crowd-Investoren aus den der Bevollmächtigung zugrundeliegenden Auftragsverhältnissen bleibt hiervon unberührt. Der Treuhänder übernimmt ebenfalls keine Haftung, wenn durch seine Handlung oder seine Unterlassung ein Schaden verursacht wird und der Treuhänder nach diesem Vertrag berechtigt war, die betreffende Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen.

11. Laufzeit, Kündigung und Widerruf

- 11.1 Dieser Treuhandvertrag endet erst mit endgültiger und dauerhafter Befriedigung aller Besicherten Forderungen. Soweit die Nachrangigkeit verwertet wird, endet dieser Treuhandvertrag erst mit Abschluss der Verwertung der Nachrangigkeit bzw. der Verteilung etwaiger Erlöse nach Maßgabe der Ziffer 7.
- 11.2 Eine ordentliche Kündigung dieses Treuhandvertrages ist ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Treuhandvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Darlehensnehmer liegt insbesondere vor, wenn es zu einer vorzeitigen Beendigung des Nachrangdarlehensvertrages kommt. Der Treuhandvertrag kann durch Erklärung in Textform gegenüber dem Crowd-Investor fristlos außerordentlich gekündigt werden, wobei EVDI von dem Darlehensnehmer zur Ausübung des Kündigungsrechts und zur Abgabe der Kündigungserklärung gegenüber dem Crowd-Investor bevollmächtigt ist. Im Falle einer solchen Kündigung endet zugleich die Vertragsbeziehung zwischen Crowd-Investor und Treuhänder.
- 11.3 Eine Belehrung über dieses Widerrufsrecht findet sich unter Ziffer 3 der Vorvertraglichen Verbraucherinformationen nach § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b EGBGB zum Treuhandvertrag, die diesem Treuhandvertrag als **Anlage B** beigelegt sind.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Für diesen Treuhandvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtswahl gilt nicht, insoweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedsstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Crowd-Investor einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzzumfang böten.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieses Treuhandvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit

aller übrigen Bestimmungen dieses Treuhandvertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Treuhandvertrages vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

12.3 Der Abschluss dieses Treuhandvertrages erfolgt im elektronischen Geschäftsverkehr und ist ohne Unterschrift gültig.

**Anlagen zum
Treuhandvertrag**

- **Anlage A:** Nachrangssicherheit
- **Anlage B:** Vorvertragliche Verbraucherinformationen des Treuhänders gegenüber dem Crowd-Investor, einschließlich Widerrufsbelehrung

Anlage A zu II.: Nachrangigkeit

(i) Nachrangigkeit

Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die folgende Nachrangigkeit zu bestellen:

Grundschild

Es ist eine Briefgrundschild durch den Sicherungsgeber zugunsten des Treuhänders abzutreten, an rangbereiter Stelle, über den Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Hamm des Amtsgerichtes Düsseldorf, Blatt 3133, Gemarkung Hamm, Flur 40, Flurstück 567.

Grundschildbetrag: *[Gesamtsumme der einzelnen Investments aller Crowd-Investoren]* (in Worten *[Gesamtsumme der einzelnen Investments aller Crowd-Investoren]*)

Ausstattung der Grundschild: 18,0 % Zinsen, vollstreckbar nach § 800 ZPO

Es ist ein Formular nach Wahl des Notars zu verwenden.

(ii) Sicherungszweckabrede

zwischen

„Treuökonom“ Beratungs-, Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Domstraße 15, D-20095 Hamburg,

(nachfolgend „**Treuhänder**“)

und

**Axel Haase Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Kaistraße 8b
D-40221 Düsseldorf**

(nachfolgend „**Darlehensnehmer**“)

und

GbR Düsseldorf Kaistrasse 8A

vertreten durch den Darlehensnehmer und die Axel Haase Verwaltungs GmbH, Kaistraße 8b, D-40221 Düsseldorf, als einzige und gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Gesellschafter

(nachfolgend „**Sicherungsgeber**“)

(Treuhänder, Darlehensnehmer und Sicherungsgeber
nachfolgend einzeln „**Partei**“
und gemeinsam „**Parteien**“)

Für die vorstehend unter Ziffer (i) genannte Grundschild gilt ergänzend zu den in der Grundschildbestellungsurkunde getroffenen Regelungen folgende Sicherungszweckabrede (nachfolgend „**Sicherungszweckabrede**“):

1. Sicherungszweck

1.1 Grundschild und besicherte Forderungen

Die EV Digital Invest GmbH, Joachimsthaler Str. 12, D-10719 Berlin, mit Sitz in Berlin (nachfolgend „EVDI“) betreibt auf der Internetseite www.ev-digitalinvest.de einen Kreditmarktplatz für Nachrangdarlehen (nachfolgend „Plattform“). Im Rahmen einer von EVDI über die Plattform organisierten Schwarmfinanzierungskampagne wird interessierten Anlegern (nachfolgend „Crowd-Investoren“) die Möglichkeit geboten, mit dem Darlehensnehmer Verträge über die Gewährung von Darlehen, die einem qualifizierten Nachrang unterliegen, abzuschließen (nachfolgend „Nachrangdarlehensverträge“).

Gemäß den Nachrangdarlehensverträgen tritt der Sicherungsgeber zur Besicherung der Ansprüche aus den Nachrangdarlehensverträgen die vorstehend unter Ziffer (i) dieser **Anlage A** genannte Grundschild ab(nachfolgend „Sicherheit“ oder auch „Grundschild“).

Die Sicherheit wird von dem Treuhänder treuhänderisch für die Crowd-Investoren gehalten, verwaltet und ggfs. verwertet. Für die von dem Treuhänder gemäß dem Treuhandvertrag bis zum Eintritt des Verwertungsfalles gemäß Ziffer 5.1 des Treuhandvertrages erbrachten Leistungen erhält der Treuhänder von dem Darlehensnehmer eine einmalige Aufwandspauschale in Höhe von EUR 6.000,00 zzgl. USt. Für die Tätigkeiten, die der Treuhänder zur Verwaltung und Verwertung der Nachrangigkeit ab Eintritt des Verwertungsfalles gemäß Ziffer 5.1 des Treuhandvertrages erbringt, erhält er eine Vergütung in Höhe von EUR 225,00 / Stunde zzgl. USt. Der Darlehensnehmer und der Sicherungsgeber verpflichten sich hiermit zur Begleichung der Vergütung gemäß vorstehendem Satz sowie der nachgewiesenen Kosten und sonstigen Aufwendungen des Treuhänders im Rahmen von dessen treuhänderischer Tätigkeit für Rechnung der Crowd-Investoren, soweit diese Kosten und sonstigen Aufwendungen auf einen Zeitpunkt nach Eintritt des Verwertungsrechts des Treuhänders gemäß nachstehender Ziffer 4 fallen. Der Treuhänder rechnet die Vergütung und den Erstattungsbetrag der sonstigen Kosten

und Aufwendungen am Ende jedes Kalenderquartals ab.

Die Nachrangigkeit dient zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger, auch bedingter oder befristeter Ansprüche aller Crowd-Investoren aus und im Zusammenhang mit sämtlichen Nachrangdarlehensverträgen, einschließlich der Ansprüche zur Begleichung von Kosten und sonstigen Aufwendungen (einschließlich der Vergütung) gemäß dem vorstehenden Absatz (nachfolgend „Besicherte Forderungen“).

1.2 Qualifizierter Rangrücktritt mit gegebenenfalls zeitlich unbegrenzter vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Die Verwertung der Grundschild durch den Treuhänder im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Crowd-Investoren ist auch bereits vor Eröffnung eines etwaigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Sicherungsgebers und/oder des Darlehensnehmers soweit und solange ausgeschlossen wie die Verwertung einen Insolvenzgrund gemäß § 17 InsO (Zahlungsunfähigkeit) oder gemäß § 19 InsO (Überschuldung) des Sicherungsgebers und/oder des Darlehensnehmers herbeiführen würde.

Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Sicherungsgebers und/oder des Darlehensnehmers oder der Liquidation des Sicherungsgebers und/oder des Darlehensnehmers außerhalb eines Insolvenzverfahrens treten sämtliche Rechte und Ansprüche des Treuhänders aus und im Zusammenhang mit der vorliegenden Sicherungszweckabrede im Rang hinter die Forderungen gegen den Darlehensnehmer zurück, die im Rang gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO stehen. Damit dürfen die Rechte und Ansprüche des Treuhänders, die dieser im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Crowd-Investoren geltend macht, erst nach Beseitigung des jeweiligen Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Sicherungsgebers bzw. des Darlehensnehmers – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Sicherungsgebers bzw. des Darlehensnehmers erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind.

Leistungen auf die im Rang zurückgetretenen Ansprüche kann der Treuhänder nur aus einem etwaigen künftigen Jahresüberschuss, Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Sicherungsgebers bzw. des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Gläubiger für die ein entsprechender Rangrücktritt gilt) verbleibt, verlangen. Die Ansprüche sind im Fall der Insolvenz des Sicherungsgebers bzw. des Darlehensnehmers erst nach vollständiger Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zu bedienen.

Die Rechte und Ansprüche sämtlicher Gläubiger, für die ein den Anforderungen dieser Ziffer entsprechender Rangrücktritt gilt, sind gleichrangig.

2. Abtretung von Rückgewähransprüchen

Zur Sicherung der Besicherten Forderungen tritt der Sicherungsgeber hiermit alle, auch künftigen oder bedingten, Ansprüche auf Rückübertragung aller vor- und gleichrangigen Grundschulden und Grundschuldeile nebst Zinsen und Nebenrechten, die Ansprüche auf Erteilung einer Löschungsbewilligung oder Verzichtserklärung, einer Nichtvaluierungserklärung, Ansprüche auf Auszahlung des Übererlöses sowie Ansprüche auf Zuteilung des Versteigerungserlöses an den dies im eigenen Namen und für Rechnung der Crowd-Investoren annehmenden Treuhänder ab (nachfolgend „**Rückgewähransprüche**“).

Sind Rückgewähransprüche bereits an einen Dritten abgetreten, so sind sie hiermit zu dem Zeitpunkt an den dies im eigenen Namen und für Rechnung der Crowd-Investoren annehmenden Treuhänder abgetreten, in dem sie dem Sicherungsgeber wieder zustehen.

Der Sicherungsgeber und der Darlehensnehmer verpflichten sich, den Treuhänder unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen ein Gläubigerwechsel bei vor- oder gleichrangigen Grundschulden bekannt wird. Der Anspruch auf Rückgewähr von Grundschulden, die in Zukunft Vor- oder Gleichrang erhalten, ist von diesem Zeitpunkt an ebenfalls an den dies im eigenen Namen und für Rechnung der Crowd-Investoren annehmenden Treuhänder abgetreten. Auf Verlangen des Treuhänders werden der Sicherungsgeber und der Darlehensnehmer alle Erklärungen abgeben, die zur Geltendmachung der vorstehend abgetretenen

Ansprüche erforderlich sind. Der Treuhänder ist berechtigt, bei vor- und gleichrangigen Grundschuldgläubigern Auskünfte über die durch die Grundschuld gesicherten Ansprüche einzuholen.

3. Abrechnung im Falle der Zwangsversteigerung

Für den Fall der Zwangsversteigerung erklärt sich der Sicherungsgeber damit einverstanden, dass über die in der Versteigerung liegende Lieferung durch Gutschrift des Erstehers abgerechnet wird (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG).

4. Verwertungsrecht des Treuhänders

Der Treuhänder ist vorbehaltlich der Nachrangigkeit der Ansprüche aus den Nachrangdarlehensverträgen berechtigt, seine Sicherungsrechte zu verwerten, wenn Besicherte Forderungen fällig sind und der Darlehensnehmer mit deren Erfüllung, insbesondere Zahlungen, in Verzug ist oder der Darlehensnehmer seine Zahlungen eingestellt hat.

Der Treuhänder wird die Verwertung mit angemessener Nachfrist vorab androhen, soweit dies nicht untunlich ist. Diese Frist wird so bemessen sein, dass sie dem Darlehensnehmer und dem Sicherungsgeber sowohl das Vorbringen von Einwendungen als auch das Bemühen um Zahlung der geschuldeten Beträge zur Abwendung der Verwertung ermöglicht, wobei die Frist hierfür maximal eine Woche beträgt.

Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, in einem etwaigen Zwangsversteigerungsverfahren aus der Grundschuld einen Betrag geltend zu machen, der über die Ansprüche der Crowd-Investoren hinausgeht. Er ist berechtigt, auf den die Ansprüche der Crowd-Investoren übersteigenden Teil der Grundschuld im eigenen Namen und für Rechnung der Crowd-Investoren zu verzichten. Er wird ermächtigt, jederzeit den Antrag auf Eintragung des Verzichts im Grundbuch zu stellen. Er ist ferner nicht verpflichtet, in einem etwaigen Zwangsversteigerungsverfahren mehr als die eigenen Zinsen der Crowd-Investoren aus der Grundschuld geltend zu machen.

Die Grundschuld darf der Treuhänder im eigenen Namen und für Rechnung der Crowd-Investoren nur im Verwertungsfall (soweit rechtlich zulässig, auch teilweise)

übertragen und, falls der Sicherungsgeber nicht einem abweichenden Verfahren zustimmt, auf freihändigem Wege verkaufen. Dem Treuhänder sind auf Verlangen sämtliche das Pfandobjekt betreffenden Unterlagen vorzulegen. Dem Treuhänder, bzw. seinen gesetzlichen Vertretern, ist die Besichtigung des Grundstücks und der Gebäude (sofern vorhanden) zu gestatten, im Falle einer beantragten oder angeordneten Zwangsvollstreckung in das Pfandobjekt auch zusammen mit eventuellen Kaufinteressenten.

[Unterschriften Darlehensnehmer, Sicherungsgeber und Treuhänder]

5. Freigabe von Sicherheiten

Eine Sicherheitenfreigabe der Grundschuld durch den Treuhänder erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Befriedigung der Besicherten Forderungen. Um potentiellen Käufern einen lastenfreien Erwerb zu ermöglichen, ist der Treuhänder berechtigt, verkaufte Einheiten Zug um Zug gegen Kaufpreiszahlung an den Verkäufer aus der Pfandhaft zu entlassen bzw. Löschungsbewilligung zu erteilen oder auf die Bestellung der Grundschuld für einzelne verkaufte Einheiten zu verzichten, sofern die entsprechenden Wohnungs- bzw. Teileigentumseinheiten gemäß Mitteilung von EVDI vor Abruf des Darlehensbetrages vom Zahlungskonto durch den Darlehensnehmer verkauft und die Kaufpreise gemäß Mitteilung von EVDI entsprechend gezahlt wurden.

Wenn die Crowd-Investoren wegen aller Besicherten Forderungen – auch bedingter und befristeter – vollständig befriedigt sind, ist der Treuhänder verpflichtet, die Grundschuld nebst Zinsen und sonstigen Rechten an den Sicherungsgeber freizugeben. Er wird diese auf Verlangen schon vorher freigeben, wenn und soweit die Crowd-Investoren die Grundschuld nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kreditsicherung zur Sicherung ihrer Ansprüche nicht mehr benötigen.

6. Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmungen durch eine andere im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.

Anlage B zu II.: Vorvertragliche Verbraucherinformation einschließlich Widerrufsbelehrung

Bei dem Treuhandvertrag zwischen dem Crowd-Investor, der Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist (nachfolgend „**Crowd-Investor**“), der Treuökonom Beratungs-, Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „**Treuhänder**“) und **Axel Haase Projektentwicklung GmbH & Co. KG** (nachfolgend „**Darlehensnehmer**“), die jeweils Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind (nachfolgend gemeinsam auch „**Unternehmen**“), handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen. Dieses Informationsblatt wurde von den Unternehmen zur Information des Crowd-Investors erstellt und enthält die gemäß § 312d Abs. 2 BGB erforderlichen Informationen nach Maßgabe des Artikels 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches (EGBGB).

1. Allgemeine Informationen zu den Unternehmen

1.1 Firma, ladungsfähige Anschrift und Handelsregistereintragungen der Unternehmen

a) Treuhänder:

Treuökonom Beratungs-, Revisions- und
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Domstraße 15
D-20095 Hamburg

Der Treuhänder ist im Handelsregister des
Amtsgerichts Hamburg unter der
Registernummer HRB 28270 eingetragen.

b) Darlehensnehmer:

Axel Haase Projektentwicklung
GmbH & Co. KG
Kaistraße 8b
D-40221 Düsseldorf

Der Darlehensnehmer ist im Handelsregister
des Amtsgerichts Düsseldorf unter der
Registernummer HRA 16525 eingetragen.

1.2 Gesetzliche Vertreter der Unternehmen

- a) Der Treuhänder wird gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, bestehend aus Dierk Lemmermann, Dirk Jessen und Erik Barndt, jeweils mit Geschäftsanschrift wie der Treuhänder.
- b) Der Darlehensnehmer wird gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Uwe Repegather der Komplementärin Axel Haase Verwaltungs GmbH, mit Geschäftsanschrift wie der Darlehensnehmer.

1.3 Hauptgeschäftstätigkeit der Unternehmen

- a) Die Hauptgeschäftstätigkeit des Treuhänders sind alle für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten, insbesondere die Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die Beratung in wirtschaftlichen und steuerlichen Angelegenheiten, die Wahrung fremder Interessen sowie die treuhänderische Verwaltung.
- b) Die Hauptgeschäftstätigkeit des Darlehensnehmers ist der An- und Verkauf von Immobilien sowie die Entwicklung von Immobilienprojekten.

1.4 Für die Zulassung der Unternehmen zuständige Behörden

a) Treuhänder:

Die Geschäftstätigkeit des Treuhänders unterliegt der Aufsicht der Wirtschaftsprüferkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstraße 26, D-10787 Berlin.

b) Darlehensnehmer:

Die Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers unterliegt der Aufsicht von:

Abteilung gewerbliche Angelegenheiten
Worringer Straße 111
D-40210 Düsseldorf

1.5 Sonstige von den Unternehmen eingesetzte Vertreter/Vermittler und/oder andere gewerblich tätigen Personen

a) EV Digital Invest GmbH:

Neben den Unternehmen tritt auch die EV Digital Invest GmbH, Joachimsthaler Straße 12, D-10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 188794 B (gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Marc Laubenheimer und Herrn Tobias Barten), bei der es sich um einen Lizenzpartner der Engel & Völkers Marken GmbH & Co. KG handelt (nachfolgend „EVDI“), im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Treuhandvertrages mit dem Crowd-Investor in Kontakt. EVDI betreibt auf der Internetseite www.ev-digitalinvest.de einen Kreditmarktplatz für Nachrangdarlehen (nachfolgend „Plattform“). EVDI tritt als Finanzanlagenvermittler im Rahmen der Plattform auf, stellt zu diesem Zweck die Plattform für die Präsentation der Kampagne des Darlehensnehmers zur Verfügung und vermittelt darüber die qualifizierten Nachrangdarlehen an die Crowd-Investoren.

Daneben erbringt EVDI auch sonstige Dienstleistungen gegenüber dem Darlehensnehmer und dem Crowd-Investor, wie z.B. die Übernahme der Betreuung und Kommunikation mit den Crowd-Investoren und die Übernahme des Forderungsmanagements.

b) Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB:

Zudem wird die Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, Isartorplatz 8, D-80331 München (nachfolgend „Taylor Wessing“) im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag für den Crowd-Investor tätig. Jeder Crowd-Investor bevollmächtigt und ermächtigt gemäß dem Nachrangdarlehensvertrag (wie nachstehend in Ziffer 2.1a) definiert) neben EVDI auch Taylor Wessing mit der Vornahme bestimmter im

Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehensvertrag und dem Treuhandvertrag stehender Handlungen, wie z.B. zur Organisation des Einzuges von Zins und Tilgung gemäß dem Nachrangdarlehensvertrag, zur Mahnung fälliger Beträge, sowie bei Eintreten eines Verwertungsfalles im Interesse der Crowd-Investoren zur Entscheidung über die Vornahme von Verwertungsmaßnahmen aller Art, die im billigen Ermessen von Taylor Wessing am besten geeignet erscheinen, um einen möglichst hohen Verwertungserlös für die Crowd-Investoren zu erreichen, sowie zur Durchführung dieser Maßnahmen im Namen der Crowd-Investoren, wobei Taylor Wessing auch hinsichtlich der Reihenfolge der Verwertung billiges Ermessen zusteht.

Taylor Wessing ist im Rahmen dieser Vollmacht insbesondere auch dazu befugt, den Treuhänder über den Eintritt des Verwertungsfalles zu unterrichten und Weisungen zur Verwertung der Nachrangdarlehen zu erteilen.

2. Informationen zur Finanzdienstleistung

2.1 Wesentliche Merkmale, Vergangenheitswerte und spezielle Risiken der Finanzdienstleistung

a) Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung:

Die dem Crowd-Investor angebotene Finanzdienstleistung ist die Verwaltung und ggfs. Verwertung der in **Anlage A** zum Treuhandvertrag aufgeführten Nachrangdarlehen (nachfolgend einheitlich „**Nachrangdarlehen**“) durch den Treuhänder zugunsten des Crowd-Investors.

Die Nachrangdarlehen dienen der Besicherung von Ansprüchen des Crowd-Investors aus und im Zusammenhang mit dem zwischen dem Darlehensnehmer und dem Crowd-Investor abgeschlossenen Nachrangdarlehensvertrag (nachfolgend „**Nachrangdarlehensvertrag**“) betreffend das in Anlage E zum

Nachrangdarlehensvertrag dargestellte Immobilienprojekt (nachfolgend „**Immobilienprojekt**“). Die Nachrangsicherheit wird von dem Treuhänder treuhänderisch nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages zugunsten des Crowd-Investors gehalten, verwaltet und ggfs. verwertet, sobald der Verwertungsfall im Sinne des Treuhandvertrages eingetreten ist.

Darüber hinaus dient die Nachrangsicherheit auch der Besicherung der Ansprüche weiterer Crowd-Investoren, die dem Darlehensnehmer im Rahmen der von EVDI auf der Plattform vorgestellten Kampagne (nachfolgend „**Kampagne**“) ebenfalls ein Nachrangdarlehen betreffend das Immobilienprojekt gewährt haben. Der Treuhänder wird auch für die weiteren Crowd-Investoren treuhänderisch tätig, jeweils nach Maßgabe eines gesondert geschlossenen Vertrages, der dem Treuhandvertrag im Wesentlichen entspricht.

Kraft des Treuhandvertrages wird der Treuhänder als Beauftragter des Crowd-Investors bestellt und von diesem unwiderruflich mit der Verwaltung und Verwertung der Nachrangsicherheit gegenüber dem Sicherungsgeber beauftragt.

b) Vergangenheitswerte und spezielle Risiken:

– **Aus dem Nachrangdarlehensvertrag resultierende Risiken:**

Der dem Crowd-Investor angebotene Treuhandvertrag steht im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehensvertrag. Das dem Darlehensnehmer gemäß dem Nachrangdarlehensvertrag von dem Crowd-Investor als Darlehensgeber gewährte qualifiziert nachrangige Darlehen (nachfolgend „**Nachrangdarlehen**“) ist mit speziellen Risiken behaftet. Durch den Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages übernimmt der Crowd-Investor insbesondere das Risiko, dass der Darlehensnehmer gegen seine Zahlungspflichten aus dem Nachrangdarlehensvertrag verstößt, z.B. indem er die vereinbarten Zinsen nicht zahlt oder

das Nachrangdarlehen nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht zurückzahlt. Etwaige in der Vergangenheit geleistete Zahlungen des Darlehensnehmers oder bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind kein Indikator für zukünftige Zahlungen auf das Nachrangdarlehen. Zudem sind Tilgungs- und Zinszahlungen nur unter den im Nachrangdarlehensvertrag vereinbarten Bedingungen und in der dort angegebenen Höhe zu zahlen.

Aufgrund des qualifizierten Nachrangs des Darlehens ist die Geltendmachung der Tilgungs- und/oder Zinszahlungen auch bereits vor Eröffnung eines etwaigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers oder der Liquidation des Darlehensnehmers außerhalb eines Insolvenzverfahrens ausgeschlossen, soweit diese Geltendmachung zu einem Insolvenzgrund gemäß § 17 InsO (Zahlungsunfähigkeit) oder gemäß § 19 InsO (Überschuldung) beim Darlehensnehmer führen würde. Der Crowd-Investor kann die Erfüllung von Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag daher nur aus einem etwaigen künftigen Jahresüberschuss, Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen des Darlehensnehmers, das nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers verbleibt, verlangen. Aufgrund des qualifizierten Nachrangs unterliegt der Crowd-Investor daher insbesondere dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Darlehensnehmers nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Crowd-Investors aus dem Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise beglichen werden können. Es besteht insofern das Risiko des Totalverlustes für den Crowd-Investor, d.h. eines totalen Verlustes des investierten Kapitals und der Zinsen. Bezüglich der

weiteren aus dem Nachrangdarlehensvertrag resultierenden Risiken wird auf Ziffer 2.1 der vorvertraglichen Verbraucherinformationen zum Nachrangdarlehensvertrag verwiesen.

– **Aus der Nachrangigkeit der Sicherheit resultierende Risiken:**

Nicht nur die Ansprüche und Rechte aus den Nachrangdarlehen, sondern auch die Ansprüche und Rechte aus der Nachrangigkeit unterliegt einem qualifizierten Rangrücktritt entsprechend vorstehendem Absatz. Das bedeutet, dass die Nachrangigkeit auch bereits vor Eröffnung eines etwaigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Sicherungsgebers und/oder des Darlehensnehmers im Verwertungsfall nur dann zugunsten des Crowd-Investors verwertet werden dürfen, wenn hierdurch kein Insolvenzgrund gemäß § 17 InsO (Zahlungsunfähigkeit) oder gemäß § 19 InsO (Überschuldung) beim Sicherungsgeber und/oder beim Darlehensnehmer herbeigeführt werden würde. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Sicherungsgebers und/oder des Darlehensnehmers oder der Liquidation des Sicherungsgebers und/oder des Darlehensnehmers außerhalb eines Insolvenzverfahrens können die Ansprüche des Crowd-Investors lediglich aus der Vermögensmasse befriedigt werden, die nach der Befriedigung der vorrangigen und vorrangig besicherten Gläubiger verbleibt. Ungeachtet der wirksamen Bestellung der Nachrangigkeit besteht demnach das Risiko des vollständigen Verlusts des von dem Crowd-Investor im Zusammenhang mit dem Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages eingesetzten Darlehenskapitals nebst Zinsen und sonstiger Nebenforderungen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Nachrangigkeit ganz oder teilweise unverwertbar ist. Ein Risiko der ganz oder teilweisen Unverwertbarkeit der Nachrangigkeit folgt ferner aus der Tatsache, dass jeweils

vorrangige Grundschulden eingetragen ist, die – je nach dem Grundstückswert im Zeitpunkt der Verwertung – bereits eine wertausschöpfende Belastung darstellen können.

Außerdem verzichtet der Crowd-Investor durch Abschluss des Treuhandvertrages auf ein eigenständiges Verwertungsrecht oder Rückgriffsrecht in Bezug auf die Nachrangigkeit und wird Rechte, Vollmachten, Befugnisse und Ermessensspielräume, die sich aus den Sicherungsverträgen ergeben, ausschließlich durch den Treuhänder ausüben lassen. Ferner verzichtet der Crowd-Investor darauf, selbst Weisungen an den Treuhänder zu erteilen.

Grundsätzlich erfolgt eine Sicherheitenfreigabe der Nachrangigkeit erst nach vollständiger Befriedigung der durch die Nachrangigkeit besicherten Forderungen. Um potentiellen Käufern einen lastenfreien Erwerb zu ermöglichen, ist der Treuhänder berechtigt, verkaufte Einheiten Zug um Zug gegen Kaufpreiszahlungen an den Verkäufer aus der Pfandhaft zu entlassen bzw. Löschungsbewilligung zu erteilen oder auf die Bestellung der Grundschuld für ggf. einzelne in **Anlage A** zum Treuhandvertrag genannte Blätter des Grundbuchs zu verzichten, sofern die entsprechenden Wohnungs- bzw. Teileigentumseinheiten gemäß Mitteilung von EVDI vor Abruf des Darlehensbetrages vom Zahlungskonto durch den Darlehensnehmer verkauft und gemäß Mitteilung von EVDI die Kaufpreise entsprechend gezahlt wurden. Hierdurch kann sich der Bestand der Nachrangigkeit verringern, bevor die besicherten Forderungen vollständig befriedigt wurden.

2.2 Zustandekommen des Treuhandvertrages

Der Treuhandvertrag zwischen dem Crowd-Investor und den Unternehmen kommt wie folgt zustande:

- a) Der Crowd-Investor erklärt im Webportal www.ev-digitalinvest.de, ein nachrangiges Darlehen in konkret anzugebener Höhe gewähren zu wollen. Dies ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages, des Finanzanlagenvermittlungsvertrages sowie des Treuhandvertrages.
- b) Der Crowd-Investor erhält sodann per E-Mail eine pdf-Datei mit dem Nachrangdarlehensvertrag nebst Anlagen, dem Finanzanlagenvermittlungsvertrag sowie dem Treuhandvertrag. Dies stellt ein Angebot durch den Darlehensnehmer auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages sowie ein Angebot des Darlehensnehmers und des Treuhänders auf Abschluss des Treuhandvertrages und ein Angebot von EVDI auf Abschluss eines Finanzanlagenvermittlungsvertrages gemäß den Investment-AGB dar. Der E-Mail sind neben dem Treuhandvertrag das gesetzlich vorgeschriebene Vermögensanlagen-Informationenblatt über die Finanzanlage, die Investment-AGB, die vorvertraglichen Informationen (VVI), die nach der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) vorgeschriebenen Informationen sowie die Darstellung und Informationen zum Immobilienprojekt beigelegt.
- c) Nach Erhalt der vorgenannten E-Mail kann der Crowd-Investor die Annahme der Angebote erklären, indem er im Webportal www.ev-digitalinvest.de (i) das Textfeld ankreuzt, wonach er den Erhalt der vorgenannten Vertragsunterlagen bestätigt, deren Inhalt akzeptiert und sich ausdrücklich mit dem mit der Investition einhergehenden Risiko einverstanden erklärt, (ii) für den Fall, dass der Crowd-Investor in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000,00 Nachrangdarlehen gewähren und/oder sonstige prospektfreie Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG desselben Darlehensnehmers erwerben möchte das Textfeld ankreuzt, mit dem er seine Vermögensverhältnisse bestätigt,

(iii) das Textfeld ankreuzt, mit dem er bestätigt, dass er insgesamt nicht mehr als EUR 25.000,00 Nachrangdarlehen gewährt und/oder sonstige prospektfreie Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG desselben Darlehensnehmers erworben hat, (iv) die weiteren Angaben zum Anleger macht und (v) die Schaltfläche „Vertrag zahlungspflichtig abschließen“ anklickt. Damit ist der unter anderem Treuhandvertrag abgeschlossen.

Der Abschluss des Treuhandvertrages erfolgt somit im elektronischen Geschäftsverkehr und ist ohne Unterschrift gültig.

2.3 Gesamtpreis, Preisbestandteile, Steuern

a) Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie aller über die Unternehmen abgeführten Steuern:

Für den Crowd-Investor entstehen durch die Tätigkeit des Treuhänders keine Kosten.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Treuhänder im Falle einer Verwertung der Nachrangdarlehen und der Generierung von Erlösen hieraus im Rahmen der Erlösverteilung zunächst die nachgewiesenen Kosten und sonstigen Aufwendungen, die für seine Leistungen anfallen, entnehmen darf und nur verbleibende Erlöse anteilig an die Crowd-Investoren auskehren muss. Der Treuhänder genießt insoweit einen Vorrang vor den Crowd-Investoren.

Nach derzeit geltendem Recht behalten weder der Darlehensnehmer noch der Treuhänder die Kapitalertragsteuer für den Crowd-Investor ein und führen diese auch nicht an das Finanzamt ab.

b) Ggf. zusätzlich anfallende Kosten sowie

Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die Unternehmen abgeführt oder von ihnen in Rechnung gestellt werden:

Es besteht die Möglichkeit, dass dem Crowd-Investor aus Geschäften im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag Kosten und Steuern entstehen können. Insbesondere können bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Treuhänder Kosten durch die Beauftragung von Rechtsdienstleistern (Inkassounternehmen, Rechtsanwälte) entstehen, die bei einem Zahlungsausfall des Treuhänders durch diesen nicht erstattet werden. Außerdem hat der Crowd-Investor als weitere Kosten eigene Kosten für die Nutzung von Internet, Porto, Telefon, etc. zu tragen.

Der Crowd-Investor hat sämtliche Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen (auch soweit diese Einkünfte durch die Verwertung der Nachrangigkeit erzielt werden) in seiner Steuererklärung anzugeben und selbst zu versteuern. Dem Crowd-Investor wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind vom Crowd-Investor über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus zu tragen.

2.4 Mindestlaufzeit

Der Treuhandvertrag endet erst mit endgültiger und dauerhafter Befriedigung aller durch die Nachrangigkeit gesicherten Forderungen (und zwar unabhängig davon, ob die gesicherten Forderungen im Rahmen einer vertragsgemäßen Durchführung des Nachrangdarlehensvertrages oder in Folge einer Kündigung und/oder eines Widerrufs des Nachrangdarlehensvertrages oder des Treuhandvertrages befriedigt werden). Soweit die Nachrangigkeit verwertet wird, endet der Treuhandvertrag erst mit Abschluss der Verwertung der Nachrangigkeit bzw. der Verteilung etwaiger Erlöse nach Maßgabe des Treuhandvertrages.

2.5 Vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine ordentliche Kündigung des Treuhandvertrages ist ausgeschlossen. Das gesetzliche Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Treuhandvertrag somit fristlos gekündigt werden.

2.6 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

2.7 Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Etwaige nach Begleichung der unter Ziffer 2.3 dieser Anlage genannten Kosten und Aufwendungen verbleibende Erlöse werden pro rata (d.h. im anteiligen Verhältnis der Höhe des durch den jeweiligen Crowd-Investor an den Darlehensnehmer ausgereichten Darlehensbetrages zu der Höhe der insgesamt an den Darlehensnehmer ausgereichten Darlehensbeträge aller Crowd-Investoren) zur Begleichung der besicherten Forderungen gemäß Nachrangdarlehensvertrag verteilt.

Die Abwicklung von im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag stehenden Zahlungen erfolgt über ein von dem Treuhänder bei einem CRR-Kreditinstitut im Zusammenhang mit seinen nach dem Treuhandvertrag zu erbringenden Tätigkeiten errichteten offenen Treuhandkonto (nachfolgend „**Treuhandkonto**“). Der Treuhänder wird aus der Verwertung der Nachrangigkeit erhaltene und für die Crowd-Investoren bestimmte Erlöse auf dem Treuhandkonto entgegennehmen und in der dem jeweiligen Crowd-Investor zustehender Höhe auf das von dem Crowd-Investor auf der Plattform hinterlegte Bankkonto weiterleiten.

2.8 Anwendbares Recht; zuständiges Gericht

Für den Treuhandvertrag und alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien aus oder aufgrund des Treuhandvertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtswahl gilt nicht, insoweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Crowd-Investor einen über die

Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzzumfang böten.

Hinsichtlich des zuständigen Gerichts gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2.9 Vertrags- und Kommunikationssprache

Vertrags- und Kommunikationssprache der Parteien des Treuhandvertrages ist Deutsch.

2.10 Gültigkeitsdauer der Informationen

Die Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen. Das Angebot des Treuhänders sowie des Darlehensnehmers auf Abschluss des Treuhandvertrages ist an das jeweilige Angebot des Darlehensnehmers auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages gekoppelt. Angebote auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages in Verbindung mit dem Treuhandvertrag mit den Unternehmen können bis zum Ende des Kampagnenzeitraumes abgegeben werden. Der Kampagnenzeitraum endet vorzeitig, sobald der individuell festgelegte Höchstbetrag (sog. Investitions-Limit) erreicht worden ist. Das Ende des Kampagnenzeitraumes wird auf dem Webportal www.ev-digitalinvest.de mitgeteilt.

2.11 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen hat der Crowd-Investor, unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank, www.bundesbank.de/schlichtungsstelle, eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an „Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, D-60047 Frankfurt“ zu richten. Nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung wird eine Schlichtung abgelehnt, wenn

- der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist oder war oder

während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,

- die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
- ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
- die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle oder einer anderen Gütestelle ist,
- der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft oder
- die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Demnach hat der Crowd-Investor bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit den Unternehmen abgeschlossen hat.

2.12 Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen zur Absicherung von Forderungen des Crowd-Investors, die weder unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger fallen.

3. Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB

Dem Crowd-Investor steht als Verbraucher im Rahmen eines Fernabsatzvertrages über Finanzdienstleistungen ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB zu. EVDI ist für den Widerruf Empfangsvertreter der Unternehmen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: EV Digital Invest GmbH, Joachimsthaler Straße 12, D-10719 Berlin, Deutschland, E-Mail: info@ev-digitalinvest.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr

gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung